

a. k. 410, 39.

II i
1724

X 2350268

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)



IULIUS ALBERONI
Der heil. Römischen Kirchen Cardinal
Diaconus.

Menzel sc.



Zwente Fortsetzung
Der neuesten Nachrichten aus dem Vatican,
Worinne
Eine Curieuse Nachricht von dem Ursprunge der Albanischen
Familie, das Portrait Pabst Clemens des XI.

Demn eine
Ausführliche Beschreibung
der prächtigen
Wahl und Crönungs-Ceremonien

P a b s t
INNOCENTII XIII.

Nebst allem
Was sich mittler Zeit im Conclave und sonst Denkwürdiges
begeben, enthalten ist,

Welchem allem nicht nur

Verschiedene Reden,
Als des Herrn Cardinal Althan und Ihro ietzt
regierenden Päbstl. Heiligkeit, inseriret; eine accurate
Liste des sämtlichen Cardinals-Collegii angehangen,

Sondern auch

Die Apologie oder Schutz = Schrift
Des Welt-beruffenen und bey dem Röm. Hofe angeklagten
CARDINAL JULII ALBERONI
beygefüget ist.

Alles aus dem Italiänischen übersetzt.

1721.

Die neuesten Nachrichten und sein Verfall
Eine Curieuse Nachricht von dem Tode des
des Königs des Reichs Clemens des XI.
Königliche Schatzkammer
der höchsten
Verordnung und Verurteilung
H A H

INNOCENTI XIII

Was ist in der Zeit im Conclave und sonst
Bischofliche Aachen
Die des Herrn Cardinal Alban und
regimenten des Reichs, in der, die
die des kaiserlichen Reichs Collegii
Contra und

Die Apologie der Schuld
des Reichs und des Reichs
CARDINAL JULI ALBERONI



Hochwürdigster,

Gnädigster Herr,

SAbey ich, seit dem ich lektens Ithro Hochwürdigsten Gnaden, meinen Respect bezeuget, zu lange anstehen lassen, meine Schuldigkeit ferner in Acht zu nehmen, ist solches keinesweges, wie Ithro Hochwürdigsten Gnaden selbst werden zu vermuthen Gelegenheit genommen haben, eine sträfliche Unterlassung meiner Pflicht, sondern vielmehr eine vielleicht allzu sorgfältige Beobachtung derselben, desjenigen nemlich, was mir bey der Crönung Ithro Heiligkeit Pabst INNOCENTII XIII. zu besorgen obgelegen. Es ist diese prächtige Ceremonie auf Befehl Ithro Heiligkeit, zur Ehre und Aufnehmen der H. Römischen Kirche, zu Bestätigung der geschehenen heiligen Wahl, und zum allgemeinen Vergnügen des sämmtlichen Römischen Volckes den 18. May, als an dem Sonntag Rogate, mit allen gewöhnlichen Gebräuchen vollzogen worden, wobey ich sonderlich die ganz ungemeyne Freude, des über solche Herrlichkeit unaufhörlich frolockenden und jauchzenden Volckes nicht gnugsam beschreiben oder aussprechen kan. Die Freude leuchtet noch aus aller Angesichtern, die Freuden-Feuer sind noch nicht erloschen,

das Jubel-Geschrey wil noch nicht nachlassen; zumahl da vor wenig Tagen Ihro Päpstliche Heiligkeit Dero Herr Bruder, Bernardum Conti, Benedictiner-Ordens und gewesenen Bischoff zu Terracina, mit dem Purpur beschencket, und also das noch nicht gänglich unterdrückte Vergnügen bey den meisten erneuert haben. Ich würde nicht unterlassen, der verrichteten Crönung Pracht, treffliche Ordnung, herrliche Zierde, und, mit einem Worte, von allem, was dabey merckwürdiges vorgegangen, eine Beschreibung zu machen, wenn nicht der ungenannte Autor, der mit seinem Aliquid & Aliud de Tempore diese neugierige Stadt bisher unterhalten, in seinem sogenannten Reliquum de Tempore solches allbereits gethan, und also auch mir die Mühe ersparet hätte. Ich nehme mir die Freyheit solches Reliquum hier beizulegen, ob Ihro Hochwürdigsten Gnaden daran einigen Gefallen tragen möchten, sowol an der Apologie des Herrn Cardinal Alberoni, auf dessen Proceß und bald-künftige Sentenz aller Augen und Gemüther nunmehr gerichtet sind. Die Prinzessin Ursini ist seine Freundin vermuthlich nicht; der Römische Hof pfleget seine Meinung nicht leicht zu ändern, der Cardinal Borgia soll vollkommen wider ihn instruiret seyn, und ob ihm zwar das Conclave nach der Apostolischen Constitution offen gestanden, ist er doch von allen andern Solennitäten ausgeschlossen worden. Allein vielleicht heist es vor dieses mahl: Mulier taceat in Ecclesia. Ihro Päpstliche Heiligkeit werden vielleicht den Anfang ihrer Regierung nicht mit der Degradation eines Cardinals

nals machen wollen, entweder aus angebohrner Milde, oder daß der angeklagte Cardinal etwas zu der Erhöhung bengetragen, oder daß sie Pabst Clemens Stuhl, aber nicht zugleich dessen Affect, angenommen haben. Viele Cardinale, und so gar verschiedene in der über ihn angestellten Congregation sind seine gewisse Freunde; und der Purpur ist viel zu heilig, viel zu hoch in der Welt gesetzt, als daß man, ohne die äußerste Noth, denselben verletzen solle: Und solte er aus den Schrancken seiner Pflicht geschritten haben, könnte wol der Verlust des Ministerii, seine tumultuarisch vorgenommene Hafft, sein langes Exilium, seine bisherige Suspension, und die Renunciacion auf das Bisthum Malaga, vor solches Verbrechen Straffe genung seyn. Die Zeit wird es lehren, und ich werde nicht unterlassen derselben Eröffnung Ithro Hochwürdigsten Gnaden mit tieffstem respect vorzutragen, der ich unter eifrigster Empfehlung in Dero Hochwürdigsten Gnaden Väterliche Benediction zu aller Zeit verharre

RELICQUUM DE TEMPORE,

Das ist:

Das übrige Heue aus Rom.



Als Römische Volk ist bereits in einem lang-
währigem Besitz der Liebe zum Wechsel,
und befindet sich nicht besser oder vergnüg-
ter, als wenn es täglich was neues in sei-
nen Mauern siehet: Neuer Herr, neu
Recht ist ihm angenehm: Es betet die auf-
gegangene Sonne mit aller Ehrerbierigkeit
an, und das vor kurzer Zeit untergegangene

Nachgehobte
Nachricht
von Pabst
Clemens XI

große Licht ist bey ihm dermassen in das Meer der Vergessenheit ver-
suncken, daß sich wohl nicht leicht iemand dessen mehr erinnert, es ge-
schehe denn aus Verdruß, daß der dauerhafte Pabst Clemens die
Bürger dieser Stadt, der angenehmen Spectacul und erwünschten
Veränderungen, die nach dem Tode eines Römischen Pabstes zuge-
sehen pflegen, so lange beraubet hat. Ich kan also nicht gewiß ver-
sichert seyn, ob es meinem Leser angenehm fallen dürfte, wenn ich
denselben nochmals mit einigen Umständen von dem verstorbenen Cle-
mens unterhalte; jedoch, da auch diese Veränderung, ob sie wohl
aus dem vergangenen hergenommen wird, seine Liebhaber finden könt-
te, und die ganze Nachricht so beschaffen, daß sie nicht ganz ohne
Vergnügen wird zu lesen seyn, wil ich immer diese Aneccote zu An-
fang unserer Fortsetzung einrücken, anbey aber iederman die voll-
kommene Freyheit lassen, die ersten Blätter zu überschlagen

Der Adel des Hauses Albani, aus dem Ihre verstorbene Heilig-
keit entsprossen war, ist keinesweges einer von den Aeltesten. Sein
Groß-Vater war aus Albanien, ein schlechter Leinwand-Händ-
ler, aber ein kluger, geschickter Mann, der sich leicht insinuiren
konte, und sonderlich einige Geheimnisse von Kräutern wußte, so
daß man ihn in seinem Lande vor einen Apotheker hielt. Weil er
nun alle Jahre auf die Messe nach Sinigaglia kam, welche Stadt in
dem Herzogthum Urbino gelegen, fand er bald einen Zutritt bey dem
lesten Herzog Franciscus Maria de la Rouere, der ein großer Lieb-
haber der Mechanick war, und weil er an unserm Albaneser mehr Ver-
dienste fand, als man von einem Handelsmanne, der auf die
Märkte ziehet, erwarten konte, behielt er ihn an seinem Hofe, und
machte ihn zu seinem Vertrauten. Der Herzog hatte keine männliche
Erben: Seine Schwester hatte sich an den Groß-Herzog von Tos-
2te Contin. von den Nachr. aus den Vatican. A cana

Ursprung des
Hauses Alba-
ni.

cana vermählt; allein sein Herzogthum, welches ein Kirchen-Lohn war, konte nicht auf die Töchter fallen, und also waren nach seinem Tode grosse Unruhen zu besorgen, wenn er nicht noch bey Lebzeiten vor einen Nachfolger wäre besorget gewesen. Diesem allen vorzukommen, entschloß er sich endlich, seine Länder an Pabst Urbanum VIII. der damahls auf dem Römischen Stuhl saß, zu cediren, und warff sonderlich seine Augen auf unsern Albaner, das er diese angenehme Commission ausrichten sollte. Allein wie der menschliche Wille, nach der Rede der Juristen, bis an den Tod veränderlich ist, also schickte er ihn dreymahl nach Rom ab, ruffte ihn aber auch dreymahl wieder zurück. Der Albaner, der wohl verstund, was diese Commission auf sich habe, und ein dem Geschencke gemässes Bothen-Lohn davor hoffte, und dabey bey seinem Herrn den Grad der Bekantschafft erlangt hatte, daß er mit ihm frey reden mochte, sagte zu dem Herzog, als er ihn das andermahl zurück berieff; Wenn er ihn noch einmal abschicken, und alsdenn wieder zurück beruffen würde, wolte er nicht pariren, sondern seine Reise fortsetzen, welches auch geschah.

Als er sich nun zu den Füßen des heiligen Vaters geworffen, und die Cession des Herzogthums Urbino übergeben hatte, unterließ er nicht dem Pabste seinen Eifer vorzustellen, den er bey dieser ganzen Sache vor das Aufnehmen der Kirche bezeiget hatte. Er unterließ nicht den Wankelmuth des Herzogs bestens vorzutragen, der ihn dreymal abgefertiget, aber auch dreymahl zurück geruffen habe. Der Pabst, dem ein solch Geschencke ungemeyn wohl anstund, sagte zu dem Überbringer, daß es nur bey ihm stünde, was er verlangen wolte. Es war damahls gleich eine Stelle im Rathe zu Rom durch den Tod des Raths-Herrn Maluzzi offen, welche unser Albaner ohne Schwierigkeit erhielt; und das ist der Anfang des Albanischen Adels, und fällt solcher in das Jahr 1631. ein.

Dieser Stamm Vater des Albanischen Geschlechts hatte einen seiner Söhne bey sich, der nach dem Tode Pabst Urbani, des Herzogs Franciscus Maria, und seines eigenen Vaters, die Gewogenheit des Cardinal Francisci Barberini, und den Schutz dieses ganzen Hauses zu genieffen hatte. Der Cardinal machte ihn zu seinem Cammer-Meister, welche Bedienung dazumahl von grosser Wichtigkeit war. Er heyraethete Im 1648. eine Dame aus dem Hause Olivieri, und zeugte mit ihr Iohannem Franciscum und Horatium, welche sich nach dem Vaterlande ihres Groß-Vaters die Albani nannten.

Johan-

Johannes Franciscus, nachgehends Pabst Elemeus XI. ward unter der protection des Cardinals Barberini erzogen, und also folglich dem geistlichen Stande gewidmet. In seinen Studien hatte er trefflichen Fortgang, sonderlich aber im Jure Canonico, daß er auch ein berühmter Advocat wurde. Sein Patron conferirte ihm ein Canonicat in der Collegial - Kirche zu S. Laurentius und Damasus, und machte ihn kurtz darauf zum Vicario zu S. Peter. Und ob ihm gleich der Cardinal mitler Zeit verstarb, ward er doch Prælat, und darauf Gouverneur, erstlich zu Orvieto, und nachgehends zu S. Sabina. Allein er blieb nicht lange in dieser Bedienung, die Station kam ihm zu verdrießlich vor; er gieng aus diesem Orte, den er vor ein Exilium hielt, wieder nach Rom, und erwartete daselbst ein besser Glück.

Johannis Francisci Albani Studia und erste Bedienungen.

Um diese Zeit starb der Cardinal Slusius zu Lüttich, welcher Secretarius humanioribus seines gleichen damahls nicht hatte, ward von Pabst Innocentio XI. weil niemand anders da war, mit dieser charge versehen. Ich sage mit Fleiß: weil Niemand anders da war: Pabst Innocentius that es nicht mit guten Willen: er konte ihn nicht wohl leiden, und daß um der einigen Ursache willen, wie er sagte: weil er ein alt Medaillen - Gesicht habe. Dieses antwortete er auch einige Jahre drauf dem Cardinal Barberini, als er ihm Monsignor Albani zum Cardinal recommendirte; der so wohl wegen seiner charge, als Secretarius Brevium, als auch seiner Verdienste halber, des Purpurs wohl werth sey, zumahl, da man ohnedem nicht soviel tüchtige subjecta hatte, als Hüte offen waren, mit einem Worte; er schloß ihn also aus. Allein Pabst Alexander VIII. gab ihm, was er verdiente, und machte ihn auf eine sehr gnädige Art und mit beygemischtem Scherze den 13. Febr. 1690. zum Cardinal. Er ließ ihn nemlich Abends vor der Promotion zu sich kommen, und wies ihm die Liste der neuen Cardinäle, unter denen er aber nicht mit benennet war: Fragte ihn drauf: Wieviel derselben wären. Albani antwortete: Eilff. Undeci dite? fragte ihn der Pabst: Ihr saget Eilffe? e voi dico dodeci Ich sage euch, es sind euer zwölf. Er hat also als Secretarius Brevium drey Pabsten gedienet, Innocentio XI. als Prælat, Alexander VIII. und Innocentio XII. als Cardinal.

Albani wird Cardinal.

In währendem Cardinalat hat er sich fast bey allen Congregationen befunden, und die Sachen wurden mehrentheils nach seiner Meinung entschieden, welches ihn gar sehr recommendirte. Er setzte sich

hierdurch in ein solches Ansehen, daß keine Zwistigkeiten unter denen Fürsten, Cardinälen, Ambassadeuren, Religiosen entstanden, da man ihm nicht solte zum Schieds- Richter angenommen haben, und die er nicht solte beygelegt haben, Seine mediation hatte einen solchen Nachdruck, daß alle Puiſſancen sich um dieselbe bewurben.

Macht König
Carl des II. in
Spanien, Te-
stament.

wird Pabst

Als die Crone Frankreich auf die Gedancken gerathen war, daß man solle den König in Spanien Carl den II. lassen ein Testament machen, fand man niemand der geschickter zu diesem Wercke sey, als den Cardinal Albani, der zugleich mit dem Cardinal Portocarrero die Sache auf dem Fuß gesetzt hat, auf dem sie, wie alle Welt weiß, bestehet. Das Testament ward punctiret und aufgesetzt zu Paris, und zu Madrit, hauptsächlich aber zu Rom in dem berühmten Convent der Carthusen, wo alle heimliche Dinge gespielt wurden, im Beyseyn des Cardinal Janson, des Herzogs von Uceda, Ambassadeur von Spanien, des Cardinals Albani, des Generals der Minoriten, und des General- Procurators der Carthusen, daß man sich also nicht wundern darff, warum er diese Frucht seiner Staats- Klugheit nachgehends mit solcher Standhaftigkeit geliebet und secundiret hat. Eben dieses Jahr starb noch König Carl der II. und Pabst Innocentius war schon todt, und das Cardinals- Collegium konte auf diese Zeitung keinen bessern Pabst wehlen, als Albani, der bereits so herrliche Proben seiner Geschicklichkeit abgelegt hatte, wiewohl er nachgehends nicht allemahl das beste Theil erwehlet hat. Es war niemand, der einige Schwürigkeiten machte, als der Cardinal Lamberg, das Haupt der Kayserlichen faction: alleine weil er keine formelle exclusivam wieder den Cardinal Albani hatte, auch sonst durch den Cardinal d' Etrees wendig gemacht wurde, wiewohl er nur der Menge. Seine Wahl geschah den 20. Nov. aber er weigerte sich 3. Tage das Pontificat anzunehmen, wie Pasquinus sagte: Perch' era sicuro, che non farebbero altro. Weil er sicher war, daß sie keinen andern machen würden. Er nahm nach der Weise des gemeinen Volckes in Italien, welches dem Kinde den Nahmen des Heiligen giebet, dem der Tag zugehöret, an dem es getauffet wird, den Nahmen Clemens an, weil das Fest dieses H. Bischoffes auf den 23. einfiel, auf den er seine Erklärung und Einwilligung von sich gab.

Dieser Pabst hat fast Diefen- Statur gehabt, ledoch in gehöriger proportion. Er war braun von Gesichte, hatte schöne Augen, schwarz und harte Haare, welches die Stärke seines Temperaments anzeigte,

so, daß er noch lange Zeit hätte leben können, wenn nicht die Fontanel-
 len, die er an seinen Schenckeln hatte, so bald zugefallen wären. Was
 seine Gemüths-Eigenschaften anbetrifft, so schiene er verdiente Leute zu
 lieben, aber er belohnte sie mehr mit Worten, als mit der That. Er
 war freygebig gegen seine Anverwandte, aber er that ihnen nie etwas
 guts, als mit grosser Furcht. Er war auf den höchsten Grad rachsüch-
 tig, und die ihm gedienet hatten, belohnete er mit Uhdanck. Dem ei-
 nigen Casoni sind seine Verdienste, jedoch nicht ohne vieles Anreiz-
 ben, belohnet worden. In seinen genommenen Entschlüssen war er
 unveränderlich, und ein geschwornner Feind von allem Einrathen. Die
 Parthey, die er einmahl genommen hatte, verließ er nicht, welches ihm
 aber zu verschiedenen Fehlritten gebracht hat. Er affectirte eine son-
 derbare Demuth, konnte trefflich dissimuliren, war ein Liebhaber der
 Pracht, und konnte nicht wohl leiden, wenn man bey den neuen Ge-
 bäuden in Rom seines Namens und Wappens vergessen hatte.

Er ist nunmehr dahin, und die Verwesung wird albereits ange-
 fangen haben, ihn andern Sterblichen gleich zu machen. Hat er vor-
 hin wenig Ruhe gehabt, so wird er derselben in seiner kühlen Gruft
 nunmehr desto vollkommener genießsen, in der auch sein Andencken meine
 Feder nicht weiter stöhren soll. Die Exequien giengen zu Ende, das
 prächtig. Catafalco erleuchtete die traurende Peters-Kirche, das Con-
 clave dagegen war meist zu seiner Vollkommenheit, und das heilige
 Collegium bereitete sich zu einem baldigen Eintritt, als den 29. März.
 Ihro Eminenz der Herr Cardinal von Althan im Nahmen Ihro Kay-
 serlichen Majestät, als seines höchsten Principalen, in einer besondern
 Congregation an das heilige Collegium, seiner bekannnten Bereds-
 samkeit nachfolgende wohlgesagte Rede hielt:

Ihro Eminenz Herrn Michael Friedrich Grafen von Althan,
 der H. Römischen Kirche Cardinal Priesters des Tituls von
 S. Sabina, Bischoffes zu Waizen, Freyherrn zu Goldburg
 und Nusketten, Ihro Kayserlichen und Catholischen
 Majestät würcklichen Geheimden Rathes, Comprotecto-
 ris von Teutschland und allen Reichen, Erb-Ländern und
 Herrschafften des Hochlöblichen Erz-Hauses zu Oester-
 reich, Bevollmächtigten Ministers von Ihrer Kayserl.
 und Catholischen Majestät an das H. Collegium, bey Ge-
 legenheit gegenwärtiger Sedis-vacanz gehaltene Rede.

Rede des
Cardinal
M.
han.

„Der empfindliche Schmerz, welchen die Herzen dieses gesamt
ten heiligen Senats, und insonderheit das meinige wegen des empfin-
lichen Verlusts Pabsts Clementis des XI. heiliger Gedächtniß, mei-
nes allermildesten Wohlthäters ganz und gar eingenommen hält, hat
mir bisher nicht zulassen wollen, Eure Eminenzen die ganz untrüg-
liche Empfindung vorzustellen, die ich mir zum voraus über das höchste
Betrübniß machen kan, die in dem allerfrömmsten Gemütthe Ihre
Kayserslichen und Catholischen Majestät, meines allergnädigsten
Herrns diese so traurige Nachricht wird erweckt haben, und die noth-
wendige Erhohlung der unsere mit Schmerz erfüllte Gemüther bey
einem so beweinswürden Zufall unumgänglich bedürffen, hat ver-
ursachet, daß ich nicht alsobald die Pflicht der Condolenz im Nahmen
Ihrer Majestät abgelegt habe.

„Es werden mir daher Eure Eminenzen erlauben, daß ich mit die-
sen wenigen Worten meiner Schuldigkeit ein Gnügen leiste, zu der ich
mich allerdings verpflichtet befinde, die aber mir dabey um desto em-
pfindlicher fällt, indem ich diesen traurigen Zufall zu meinem größten
Leidwesen wieder ins Gedächtniß bringen muß.

„Zwar wird mir hierbey keines wegs schwer fallen, Eure Emi-
nenzen zu überzeugen, wie groß der gerechte Schmerz meines Aller-
durchlauchtigsten Souverains seyn werde, wenn sie nur gerul'n dörrf-
ten sich der großen Ehrerbietigkeit und Gehorsams zu erinnern, mit dem
die Glorwürdigsten Kayser, als Vorfahren Ihrer Majestät zu aller
Zeit diesen heiligen Stuhl und das sichtbare Haupt der Catholischen
Kirche verehret haben. Welche Meynung der heut zu Tage glorwür-
digst regierende unüberwindlichste Kayser, sozusagen mit dem Dester-
reichischen Blute geerbet hat, welches vielfältig, so wohl von seinen
Regenten, als von derer getreuen Vasallen zum besten und zum
Schutz der Religion, und der H. Kirche vergossen worden, vor
welche sie allemahl so wohl ihr Leben, als ihre Schätze vor eine Beylage
gehalten haben, und annoch halten, auch zu allen Stunden bereit sind,
solche zu derselben besten in Nöthen aufzuopfern, von der sie den glor-
reichen Titul eines Beschüzers zu ihrer größten Ehre haben und
führen.

„Eine solche herbe und schmerzhaftte Wunde zu heilen kan man
wohl kein sicherer und geschickter Mittel beybringen, als die Wahl ei-
nes Nachfolgers in der Stadthalterschafft Christi, der den ledigen
Thron würdig einnehme, welchen ein so frommer und wohlgesinnter
Pabst verlassen hat.

Und

Und damit diese desto glücklicher von statten gehe, trage ich im,,
 Nahmen Jhro Majestät Eure Eminenzen alle die Macht, alle das An,,
 sehen des ersten Monarchen der Christenheit an, zu der gedachten Wahl,,
 desto grösserer Freyheit, zu Erhaltung und Unterstützung des Apostoli,,
 schen Stuhles, und des Erwehlten, dem es der Göttlichen Vorsehung,,
 uns zu geben gefallen wird.,,

In Ansehung und zu Folge dessen befinde ich mich verbunden, Eu,,
 re Eminenzen die heiligen und frommen Gedancken Ihrer Käyserl. und,,
 Catholischen Majestät vorzustellen, welche mir von derselben vielmahls,,
 und noch mit eigenem Munde aus gefasster Furcht über dem gegenwär,,
 tigem traurigem Falle eröffnet wurden, welche dahin gehen, daß man,,
 keine andere Absicht dabey haben solle, als daß eine Person zum höchsten,,
 Pontificat erhoben würde, die alle diejenigen guten Qualitäten besaße,,
 die sie der Kirche Gottes können nützlich und ehrwürdig machen, und,,
 in dem alle einen allgemeinen Vatter finden könnten, der von aller Par,,
 theyligkeit und vorgefaßten Liebe entfernt sey. Wobey ich zugleich Eure,,
 Eminenz zu versichern habe, daß Jhro Majestät nie anderer Gedancken,,
 gewesen sey, noch künfftig seyn werde, was auch vor Verdacht fremde,,
 Bosheit und Mißgunst darwider hatte erwecken können, oder noch er,,
 wecken dörrfte.,,

Und ich selbst, der ich wegen meiner Cardinals Würde, mit der,,
 ich mich zwar ganz unwürdig und ohn einig mein Verdienst bekleidet be,,
 finde, vor verpflichtet erachte, nach dergleichen Endzweck zugleich mit,,
 Euren Eminenzen mich zu bestreben, ich selbst, sage ich, ersuche dieselben,,
 mit alle dem gehorsamen Respekt, den ich allen und jeden in diesem heilli,,
 gen Hauffen zu leisten, mich schuldig erkenne, sich vollkommen zu bereden,,
 daß ich mich niemahls von den heiligen Absichten Ihrer Käyserl. und Ca,,
 tholischen Majestät entfernen werde, die den Geistlichen Gesetzen, den,,
 Apostolischen Constitutionen, und der Pflicht so gleichförmig sind, die,,
 ein jeder unter uns auf sich hat, die wir des Vorzuges einer Stimme bey die,,
 ser H. Wahl genießen, daß ich vielmehr alle meine Kräfte zu diesem,,
 Endzweck anwenden, und eine vollkommene Einigkeit zwischen dem Prie,,
 sterthum u. der Weltlichen Herrschafft zu erhalten mich bemühen werde,,
 die an sich selbst so nothwendig ist, noch viel nothwendiger aber bey gegen,,
 wärtigen Umständen, da von allen Seiten die heilige Religion und der,,
 Apostolische Stuhl angefochten wird. In diesen gehorsamsvollen,,
 Gedancken und Ehrerbietigkeit vor diese H. Versammlung, demüthige,,
 ich mich vor Eure Eminenzen.,,

Deu

Eintritt ins
Conclave.

Den 31. Merz sind die Herrn Cardinäle, so viel ihrer in Rom gegenwärtig waren, ins Conclave gegangen, den Cardinal Scotti, der mit Flüssen allzusehr incommodirt war, und den Cardinal Marefcotti ausgenommen, der wegen hohen Alters dergleichen Functionen nicht wohl mehr beywohnen kan. Der Ceremonien-Meister mit dem Päbstlichen Creuz gieng voran. Dem folgte die Päbstliche Capelle, unter dem Veni Creator Spiritus &c. und alsdenn die Herren Cardinäle 2. und zwey nach ihrem Range. Die Proceßion gieng recta nach der Capelle Sixti IV. wo die Päbstliche Bulle wegen der Wahl eines Pabstes, ingleichen die Constitutionen, daß nichts an dem Kirchen-Staate solte veräußert werden, vorgelesen und beschworen wurden. Ihro Eminenzen verfügten sich darauf in Ihre Cellen, nahmen von den Ambassadeuren, Prinzen und hohen Römischen Adel die Visiten und Complimente an, welches bis nach Mitternacht dauerte, da das Conclave nach Lätung eines hierzu bestimmten Stöckgens geschlossen wurde.

Erste Bes-
sichtigung
in
Conclave.

Den ersten April frühe haben die im Conclave befindlichen Herren Cardinäle in einem langen Violetten Unter-Rocke und kurzen Ober-Rocke (welcher Croccia genennt wird, und dessen sie sich während der Trauer und Conclave bedienen) mit dem rothen Birret auf dem Haupte die Clausur des Conclave besichtigt, auch die Conclavisten und andere Officiers in Augenschein genommen, ob sie nemlich mit der Verordnung Gregorii XV. übereinstimmen; worauf sie in der Sixtinischen Capelle die H. Communion aus den Händen des Herrn Cardinal Tannara als Decani des H. Collegii empfangen, und mit dem Scrutinio den Anfang gemacht haben. Das Römische Volk, welches immer bey dem Eintritt ins Conclave Pabste macht, die doch als Cardinäle wieder heraus kommen, war mehrentheils vor den Cardinal Paolucci portirt. Und gewiß er mochte mehr Freunde unter den gegenwärtigen Cardinälen haben, als unter denen, die nachgehends noch nachgekommen. Es waren 28. Cardinäle zugegen, und im ersten Scrutinio fiel auf ihn 14. Stimmen, im accessu bekam er noch 3. und fehlte ihm also wenig zu zwey Drittheilen. Hätte der Cardinal Altian sich nicht darwider gesetzt, und auf eine sehr solenne Art protestiret, so hätte die Wahl unvermuthet können zu Stande kommen. So aber stellte er vor, daß hierdurch Kayserl. Maj. der größte Tort geschehe. Man mußte mit der Wahl wenigstens so lange anstehen, bis von Wien Instructiones an ihn eingelauffen wären. Von 68. Cardinälen fehlten noch ihrer 40. und zwar eine ganze Faction, nemlich die Französische, deren
Haupt

Haupt der Herr Cardinal von Rohan, zwar in Rom, aber nicht im Conclave war. Es wolte zwar der Cardinal Imperiali allerhand Einwendens machen, ja der Cardinal Corradini wolte gar einen Zehnten abgeben, und meinte: Man müste lediglich dem Triebe des H. Geistes und seines Gewissens folgen. Allein die Wichtigkeit der Vorstellungen des Herrn Cardinals Althans, und die feyerlichst eingewendete protestation fand mehr ingress bey dem übrigen Collegio. Dieser Zufall aber that auffser dem Conclave diese Wirkung, daß nicht nur der Cardinal von Rohan den 2. sich ganz frühe ins Conclave begab, sondern auch den 3. der Cardinal Spada und der Cardinal Pico, den 4. aber der Cardinal Orighi, Buoncompagni, Buffi, Gozzadini, Barbarigo und Bentivoglio folgten.

Das blinde Glück, welches bereits einen Versuch bey dem Cardinal Paolucci gethan hatte, wagte es noch einmahl, und hätte den 5. bey nahe den Cardinal Gozzadini erhoben, dem nicht mehr als eine Stimme soll gemangelt haben; welches aber darzu genühet, daß die Herren Cardinäle nach diesem vorsichtiger worden, welches man daraus erschen, daß in dem, den 6. dieses gehaltenen Scrutinio 28. Vota mit Nemini: das ist, niemanden bezeichnet gefunden worden, indem man allerdings vor nöthig befunden hat, so wohl die Meynung der ausländischen Höfe, als die Ankunfft der auf der Reise begriffnen Cardinäle zu erwarten.

Ingleichen
Gozzadini.

Eben diesen Tag hat der Herr Cardinal Althan dem Cardinal Collegio zu verstehen gegeben, daß Ihre Kayserl. Maj. den Cardinal Paolucci von der Päbstl. Würde gänzlich wolten ausgeschloffen wissen, und dagegen die Cardinäle Tanara, Orsini, Tolomei und Paracciani in Vorschlag bringen, wodurch diesem Cardinal, der ehemals als Päbstl. Staats-Secretarius unter Elemente XI. dem Kayserl. Hofe viel Verdruß gemacht hat, seine Hoffnung gänzlich zernichtet wurde.

Paolucci be-
kommt vom
Kayser ex-
clusivam.

Den 7. ist der Cardinal Alberoni in Rom angelanget, dem das neugierige Volk in grosser Menge bis vor die Stadt entgegen gegangen. Ihre Eminens gaben nach ihrer Ankunfft Don Carlo Albani eine visite, und blieben zu Nacht bey ihrem Agenten, dem Herrn Ferrari.

Cardinal Al-
beroni komt
in Rom an.

Den 8. begab sich Ihre Eminens unter Zulauff einer grossen Menge Volcks nach der Peters-Kirche, und von dar nach dem Conclave, wo sie von dem sämtlichen Cardinals-Collegio empfangen wurden.

2te Contin. von den Nachr. aus dem Vatican.

B

Den

Cardinal Sa-
lerno wird
franc.

Cardinal Pa-
racciani wird
franc.

Den 13. hat der Herr Cardinal Salerno aus Ursache, daß ihm wider alles Vermuthen eine Kranckheit zugestossen, derer Bewandtniß auch die Medici nicht errathen konten, das Conclave verlassen;

Dergleichen ist den 27. dem Herrn Cardinal Paracciani Vicario Generali der Stadt Rom würcklich zugestossen, deshalben er sich nach seinem Pallast bringen lassen.

stirbt.

Den 7. May sind die letzten Herrn Cardinäle ins Conclave gegangen, der Cardinal Caraccioli Erzbischoff von Capua der Herr Cardinal von Schönborn, der Herr Cardinal d'Alsace Bossu und der wiedergenesene Cardinal Salerno. Dagegen der Herr Cardinal Giovanni Domenico Paracciani ein Römer, und der H. R. R. Presbyter Cardinalis Tituli S. Anastasie und Vicarius Generalis der Stadt Rom in 75. Jahr seines Alters, und in 15. seines Cardinalats den 8. dieses, als an dem Wahl-Tage des Pabstes, dessen Conclave er franc verlassenn müssen, mit Tode abgegangen, der sich durch verschiedene wohl verwaltete Ehren-Stellen grosses Lob erworben, und anfangs als Gouverneur zu Macerata, Ferrara, und Albano, denn als Nuncius in Cöln und in Pohlen, nachgehends biß ins 20. Jahr als Staats-Minister und Präfectus verschiedener Congregationen, ingleichen als summus Poenitentiarius, und denn seit Anno 1717. als Vicarius Generalis der Kirche gedienet.

Wahl des
neuen Pabstes

Die fünf Factionen, welche bißher im Conclave sich befunden, als die Kayserliche, Französische, Spanische, Albanische, und die Zeslantzen, haben sich endlich vereiniget, und den 8. May, als an dem Fest der Erscheinung des Erzb Engels Michael in einem einmüthigen Scrutinio, mit 54. Stimmen den Herrn Cardinal Michael Angelo Conti, einen Römer von Geburth und Bischoff zu Viterbo, im 66. Jahr seines Alters erwehlet, der dargegen sein Botum, aus respect gegen den Decanum des H. Collegii, dem Herrn Cardinal Tanara gegeben hat. Es hat die Kirche mit diesem vortrefflichen Herrn eine Person zum sichtbaren-Haupte der Kirchen überkommen, die aller Meinung nach, der Kirche den Frieden wieder geben und die Zwistigkeit zur Richtigkeit bringen wird, in die der Römische Hoff fast mit allen Princken der Welt verwickelt ist. Es ist ein kluger verständiger Pabst, der sehr wohl gesinnet ist, und ein edles freyes Gemüthe hat. Er liebet gelehrte Leute, und ist selbst gelehrt. Man hätte ihn nicht besser wehlen können, daher auch alle Cronen darzu gestimmet, und das ganze H. Collegium, so weit solches sich gegenwärtig befunden, einmüthig auf ihn bestanden: Ich könnte

Portrait des
selben.

hier

hie die Nahmen derjenigen Cardinäle beybringen, durch derer Stimmen Innocentius XIII. erhoben worden, allein weil ich hoffe zu Ende Gelegenheit zu haben, das ganze Cardinals-Collegium, so wie es diese Stunde bestehet, nochmahls beyzufügen, so will ich alsdenn von den gegenwärtigen Herrn Cardinälen diejenigen, welche bey der Wahl abwesend gewesen, durch das Zeichen des † unterscheiden.

Seine vorhergehende Verdienste gegen die Kirche bestehen darin, daß er unter Pabst Alexander VIII. die Stelle eines Cammer-Prælaten bedienet, und Anno 1690. als Internuncius mit den Stocco und Berettone an den Doge Morosini abgeschicket worden, worauf er in Ascoli, Viterbo, und vielen andern Städten des Kirchen-Staats Gouverneur gewesen, Anno 1695. aber von Innocentio XII. zum Erzbischoff zu Tarso, und darauf zum Nuncio in die Schweiz, ferner zum Nuncio in Portugall ernennet worden. Unter seinen Vorfahren Clemente XI. ist er zum Cardinal unter dem Titul SS. Quirini und Giulitta. ingleichen zum Bischoff von Osimo und Viterbo, und endlich zum Protector von Portugall erkieset worden.

Shmalige
Chargen.

Nachdem das Scrutinium seiner Wahl vollbracht war, wurden die Ceremonien-Meister in die Capelle beruffen, die Wahl-Zettel so gleich verbrennet, und der Cardinal Tanara nebst den beyden andern Hauptern der Priester und Diaconen, und dem Herrn Cardinal Albani, als Cammerlinge der S. R. zum Neu-erwählten Pabst geführet, welcher von dem Cardinal Decano in Beyseyn der gedachten 3. Cardinäle, und des obersten Ceremonien-Meisters gewöhnlicher massen gefragt wurde: *Acceptas ne electionem de te legitime factam in summum Pontificem? Nimmst du die Wahl an, die auf dich rechtmässiger Weise gefallen ist?* Darauf Jhro Eminenz, ob sie wohl Verdienstgenung zu dieser neuen Würde hatten, dennoch aus beywohnender Demuth sich erkläreten, daß sie solche nicht verdienten, und dieser so schweren Würde nicht gewachsen wären, jedoch auf vielfältiges Anhalten und Ersuchen gleichsam gezwungen antworteten: *Accepto. Ich nehme sie an.* Und auf ferneres Befragen des Cardinal Tanara; *Quo nomine vis vocari: Mit was vor einem Nahmen willst du genennet seyn?* antwortete er: *Innocentius XIII.* Zu folge nun der von dem Pabst angenommenen Wahl, und desselben zum Andencken Innocentii III. eines seiner Vorfahren, und Innocentii XI. dessen Gedächtniß bey ihm in grossen Ehren, erwählten Nahmen, giengen die Ceremonien-Meister solches denen übrigen Cardinälen anzudeuten. Es

Ceremonien
nach gefche-
hener Wahl.

Erste Adora-
tion.

nahmen darauf die 2. ersten Cardinal-Diaconi den neu-erwehltten Pabst in die Mitten, und führeten ihn vor den Altar in der Sixtinischen Capelle, und nach vollbrachtem Gebethe nahmen sie ihm die Cardinals-Kleider ab, und zogen ihm die mit Gold gestickten Schuhe an, auf welchen das Creutz zu sehen, darauf gaben sie ihm die Sottana, einen so genantten-Priester-Rock von weissen Tasset, und das Rochetto samt dem Mäntelgen, wie auch die rothe Haube, welche Camauro genennet wird, folgendts setzten sie demselben vor dem Altar auf den Päbstlichen Stuhl, worauf der Cardinal-Decanus, und nach ihm alle andere Herren Cardinale sich zu ihm verfügeten, und, indem sie ihm die rechte Hand und den rechten Fuß kniend geküßet, die erste Adoration verrichteten, da denn zugleich der Herr Cardinal Albani, als Cammerling der H. R. da ihn die Keyhe getroffen, ihm an den kleinen Finger der rechten Hand den Fischer-Ring angestecket hat. Nach solcher Ceremonie hat sich der Cardinal Panfilio, als erster Diaconus mit Vorhertragung des Creuzes, nach dem Ercker des grossen Fensters begeben, so auf den Peters-Platz hinaus gehet, wo man den Seegen zu ertheilen pfeget, und vor dismahl die Zelle des Cardinals Althan gewesen, und dem Volcke mit lauter Stimme zugeruffen: *Annuncio vobis gaudium magnum: &c.* Ich verkündige euch grosse Freude, wir haben zum Pabste Jhro Eminenz den Herrn Cardinal Michael Angelus Conti, der sich den Nahmen Innocentius XIII. gegeben. Das Geschrey des versammelten Volckes: *Viva Papa Innocentio XIII. Viva il nuovo Pontifice, Viva Casa Conti: Es lebe Pabst Innocentius XIII. es lebe der neue Pabst, es lebe das Hauff Conti* die Paucken und Trommeten, ingleichen das Feuer, das die auf dem Peters-Platz versammelte Garde aus ihrem kleinen Gewehr machte, das Donnern der Stücke auf der Engelsburg, und das Geläute aller Glocken in dieser grossen Stadt, bezeugten die allgemeine Freude. Der Pabst hatte sich indeß in die Zelle des Herrn Cardinal Albani, als des Nepoten von dem lezt verstorbenen Pabst, verfügert, und darinnen zu Mittag gespeiset, weil dessen Zelle bereits von seinen eignen Conclavisten war Preiß gemacht worden: Zu welcher Zeit denn auch die Cardinale Althan, Aquaviva und Ottoboni von dem Cardinal von Rohan aufs prächtigste tractiret worden. Indessen hatte man alles zur andern Adoration in der Capelle Sixti veranstaltet, auch die Mauer, so in der Sala Regia aufgeführt gewesen, niedrigerissen, auch alle Materialien aus dem Wege geräumet, damit man einen freyen Ausgang in die Peters-Kirche haben möchte, wo die dritte

Andere Ado-
ration.

dritte Adoration geschehen mußte. Nachdem der Pabst zu Mittage gespeiset, wurde er von vielen Cardinalen besuchet und ihm Glücke gewünschet, welches auch der Prædent und seine Gemahlin mit einem Fuß-Kusse verrichteten. Hierauf ward die Pforte des Conclave eröffnet, die Pabstliche Leib-Wache hinein gelassen, und der Pabst von den Cardinalen in die Sixtinische Capelle begleitet, wo man ihn mit dem Pabstlichen Ornat angethan, einen kostbaren mit Diamanten reich versehenen Vesper-Mantel umgegeben und eine güldene Inful aufgesetzt hatte. Es geschah alsdenn die andere Adoration, und wurden zugleich viele vornehme Herren, und unter denselben auch der Marschall des Conclave Prinz Chigi zum Fuß-Kuß gelassen. Nach vollendeter anderer Adoration ist der Pabst auf einen Lehn-Sessel in Begleitung aller Cardinäle, welche je 2. und 2. in ihren langen Mänteln unter Vorhertragung des gewöhnlichen Kreuzes vorangiengen, vor denen auch die Pabstliche Capelle das: Ecce Sacerdos magnus &c. Siehe einen grossen Priester, absungen und unter einer fast ungläublichen Menge des zulauffenden und sein Vivat aussehrenden Volkes nach der Peters-Kirche gebracht worden, allwo man ihn auf den hohen Altar setzte, der Cardinal Tanara aber, als Decanus den Ambrosischen Lobgesang anstimmete, welchen die Pabstlichen Musicanten bis zu Ende sangen: Während der Zeit geschah die dritte Adoration, und nach Endigung des Te Deum laudamus sungen der Cardinal Tanara auf der Epistel-Seite die gewöhnlichen Vers und Gebete über den neu-erwehltten Pabst, der hierauf von gedachtem Altar wieder abstiege, und dem Volke den Segen ertheilte. Endlich ward dem Pabst der Vesper-Mantel und die Inful wieder abgenommen, und selbiger in einen verschlofnen Trag-Sessel nach dem Vaticano gebracht. In der Pabstlichen Anti-Kammer traff er den Kaiserl. Ambassadeur, Herr Graf Rinsky, an, der ihm zu dieser höchsten Würde Glück wünschete, und Ihro Heiligkeit versicherte, daß Ihro Kaiserl. Maj. dessen Erhebung auf den Römischen Stuhl mit größter Freude vernehmen würde. Hierauf ward derselbe, sowohl als die Herren Botschaffter von Venedig und Portugall zum Fuß-Kuß gelassen, und als dieses geschehen, retirirten sich Ihro Heiligkeit in dero Zimmer.

Dritte Adoration.

Das erste, was Ihro Heiligkeit vorgenommen, ist billig die Ein-
 richtung der Hoffstatt, und die Ersetzung der vornehmsten Aemter ge-
 schehen, da der Herr Cardinal Paolucci zum Vicario Generali der Stadt
 Rom, der Herr Cardinal Giorgio Spinola, letztgewesener Pabstlicher
 Nuncius

Nuncius am Kayslerl. Hofe zum Staats-Secretario, der Herr Cardinal Corradini zum Datario, der Herr Cardinal Olivieri zum Secretario Brevium, der Herr Cardinal Orighi zum Praefecto Congregationis Concilii Tridentini, der Monsignor Petra, Erz-Bischoff zu Damasus, zum Secretario de' Vescovi, Monf. Caraffa, Erz-Bischoff zu Larissa zum Secretario de propaganda Fide, Monf. Banchieri zum Secretario di Consulta, Monf. Girolami zum Secretario delle Indulgenze e Se. Reliquie, Monf. Lambertini zum Secretario del Concilio. Monfign. Tedeschi, Bischoff zu Lipari, zum Secretario de' Riti, Monf. Scaglione zum Secretario de' Brevi a' Prencipi, Monf. d' Oria, Erz-Bischoff zu Patrasso, zum Maestro di Camera, Monf. Marefoschi, Erz-Bischoff zu Casarea, zum Auditore, Monf. Ruspoli zum Secretario de' Memoriali, Monfign. Riviera zum Secretario delle Cifre, Monf. Ferrante zum Eleemosiniere Secreto, Monfign. Nicolo Michel Angelo zum Medico, Monfign. Nicolo Agostino degli Abbati Olivieri, ein Augustiner Erz-Bischoff zu Targa, zum Sacristan, P. Giovanni Antonio Amadei ein Augustiner zum Unter-Sacristan, Monf. Giov. Battista Gambarucci zum Ober-Ceremonien-Meister, Sign. Abbate Reali zum Unter-Ceremonien-Meister, Monf. Accoramboni zum Sotto Datario, Monf. Majella zum Ober-Bibliothecario, Sign. Abbate Vignola zum Unter-Bibliothecario ernennet worden.

Sorge vor
des Römif.
Volcks Wohl-
fahrt.

Hierauf haben Ihre Heiligkeit vor des armen Volckes zu Rom geistliche und leibliche Wohlfahrt zu sorgen angefangen, innassen sie den 14. May durch ihren General Vicarium den Cardinal Paolucci vollkommenen Ablass verkündigen lassen, vor alle diejenigen, welche den 18. dieses, als an ihrem Krönungs-Tage beichten und communiciren, auch dem Amt der H. Messe in der Peters-Kirche, welches Ihre Heiligkeit selbst celebriren würden, andächtigt beywohnen, oder bey dem H. Geegen sich einfinden, oder wenigstens diesen Tag gedachte Kirche besuchen würden, ingleichen verschiedenes Brodt vor sich bringen lassen, um den Augenschein davon einzunehmen, und alsdenn vor das Armuth zu sorgen.

Carlo Albani
wird Prenci-
pe di Soriano.
no.

Den 17. haben Ihre Päbstl. Heiligkeit auf Ansuchen der Herren Cardinäle, welche Creaturen vom verstorbenen Pabste gewesen, dessen Nepoten Don Carlo Albani zum Prencipe al Soglio unter dem Titul di Soriano erhaben, samt dem Bedeuten, daß er sich in solcher Qualität bey der morgenden Krönung einfinden sollte.

Päbstliche
Krönung.

Den 18. als den Sonntag Rogate wurde diese prächtige Krönung

nung mit folgenden Ceremonien vollzogen: Es waren neml. die Herren Cardinäle in einem gewissen grossen Zimmer, welches mit den kostbarsten Tapeten behangen gewesen, zur bestimmten Zeit auf die von dem ersten Päpstlichen Ceremonien-Meister Herr Gambarucci beschehene Andeutung diesen Tag frühe im Vatican zusammen kommen. Darauf hatten Ihre Heiligkeit gegen 13. Uhr Italiänischen Zeigers sich in Dero Cammer-Tracht aus ihrem gewöhnlichen Zimmer in Begleitung derer Herren Cardinäle und vieler anderer vornehmen Personen, denn in Gefolg deren Päpstlichen Beamten, wie auch Bedienten in die Sixtinische Capelle begeben, allda wurden sie mit dem gewöhnlichen Päpstlichen Ornat von den beyden Herren Cardinal-Diacanen, als Ottoboni und Imperiali, angethan, von da trug man sie auf einem Trag-Sessel nach der Peters-Kirche zu, da der Auditor Rotæ, Herr Coyro, das Creuz vortrug, dem die Herren Prälaten in Rochetten und Viol-blauen Chor-Kappen, und diesen die Herrn Cardinäle in Rochetten mit rothen Chor-Kappen folgten, dabey denn die ganze Peters-Kirche mit herrlichen Tapeten ausgezieret, und mit kostbaren Damast mit goldenen Borsten verbremet, ausge schlagen war.

Vor der Peters-Kirche war ein Päpstlicher Thron unter einem kostbaren Baldachin aufgerichtet, um welchen die Stühle vor die Herrn Cardinäle gesetzt waren. Ihre Heiligkeit stiegen von dem Trag-Sessel und begaben sich nach dero Thron, die Herrn Cardinäle aber auf dero Stühle. Hierauf führte der Päpstliche Ceremonien-Meister den Herrn Cardinal Albani, Erz-Priestern der Erz-Kirche zu S. Peter, vor Ihre Heiligkeit, gegen die derselbe seine Reverenz machte, und sich bis zu dem Fusse des Päpstlichen Throns lincker Seite nabete, sodann mit entblößten Haupte an Ihre Päpstliche Heiligkeit folgende Rede hielt:

Triplicis Regni coronam susceptrurus, Beatissime Pater, Basilicam Vaticanam ingredere, intuere eam, qua soles temperare coeli terraque Dominam Potestatem, intuere illam ad pedes tuos humiliter subvolutam, tibi que non modo sacros Petri cineres & principis Apostolici Senatus exuvias indicantem, verum etiam tot, tantorumque maximorum Pontificum, qui e clarissima Familia tua prodeuntes jam dudum orbi Christiano doctrinae ac sanctitatis luce præfulserunt, magna nomina & præclara facinora recensentem. Bonorum interea omnium largitor
Deus.

Deus, qui te ad sublimis adeo dignitatis fastigium, tanquam Aaron vocavit, imperium tuum dierum longitudine repleat & nunquam interitura felicitate. Id unum plaudentis Romæ, & de filio olim suo, nunc Patre ac Principe sanctissimo jure superbientis exultantes voces efflagitant; id vota poscunt militantis Ecclesiæ, quæ viduitatis & tristitiæ insignibus depositis, sponso in te suo restituitur ac sacerdote; id tandem Religio ipsa expetit vehementer, quæ te summo eius Patrono & Interprete, latiora sibi incrementa & eventus faustissimos pollicetur.

Indem du, Allerseligster Vater, die Crone des dreysfachen Reichs empfangen wirst, so gehe ein in die Erz-Kirche des S. Petri. Siehe sie an mit derjenigen Gnade und Gürtigkeit, mit der du pflegest diejenige Gewalt zu mildern, die über Himmel und Erden herrschet. Siehe sie an, wie sie demüthiger Weise dir zu den Füßen lieget, und dir nicht nur die Asche des S. Petri, und das, was von dem Fürsten der Apostolischen Versammlung auf Erden übrig ist, anzeigt, sondern so vieler und so grosser Päbste, die aus deiner Familie entsprossen, mit dem Glanze ihrer Gelehrsamkeit und Heiligkeit vorlängst den ganzen Christlichen Erdkreis erleuchtet haben, hohe Namen und vortreffliche Thaten erzehlet. Unterdessen erfülle Gott, der Geber alles Guten, der dich zu dieser so erhabnen Würde, wie Aaron, beruffen hat, dein Regiment mit der Länge der Tage, und mit unvergänglicher Glückseligkeit. Dis ist das einige, was die frolockende Stimme des jauchzenden Roms verlangt, das mit dir, als weyland seinem Sohne nunmehr aber seinem heiligsten Vater und Fürsten pranger; das begehret der allgemeine Wunsch der streitenden Kirche, welche alle Kennzeichen der Wittwen schafft und der Traurigkeit ableget, und durch dich ihren Bräutigam und Priester wieder hergestellt worden. Dis begehret endlich die Religion selbst aufs heftigste, welche sich von dir, ihrem höchsten Patron und Ausleger, den ersten Wachsenthum und glücklichsten Fortgang verspricht.

Nach vollendeter Niede hat Ihre Eminenz Päßstlicher Heiligkeit Fuß und Hand geküßet, folglich nach geschehener Umarmung Ihre Heiligkeit gebeten, daß sie das Capitul von S. Peter, welches sich allda
bereits

bereits versamlet hatte, gleichergestalt zum Fuß-Kusse lassen möchte, welches auch verstattet wurde. Dahero, so bald die Herren Cardinäle aufgestanden waren, und in ihrer Ordnung Processions-Weise nach der Peters-Kirche zu gehen angefangen hatten, besagtes Capitul sammt seinen Beneficiaten und andern Beamten dieser Kirche zu Ihrer Päbstlichen Heiligkeit sich näherten, und derselben den Fuß küßeten.

Ihro Päbstliche Heiligkeit stiegen hierauf an dem Throne wieder ab, und begaben sich auf ihrem Trage-Sessel in die Capelle der S. Dreyfaltigkeit, wo sie von dem Sessel aufstund, und alsobald niederknieten, auch nach abgenommener Inful vor dem ausgesetzten Hochwürdigsten ihr andächtiges Gebeth verrichteten, alsdenn nach der Capelle des S. Gregorii, Elementina, genannt, sich begaben, und daselbst ebenfalls ihr Gebet mit der Inful auf dem Haupte thaten, nach diesem aber sich auf den, am Gestelle des Altars aufgerichteten Thron erhuben, da denn der Herr Cardinal Ottoboni sich zur Rechten, der Herr Cardinal Imperiali aber zur Linken stellte.

Hiernächst haben Ihre Heiligkeit mit einem Pluvial-oder Besper-Mantel umgeben, die Herren Cardinäle zum Hand-Kuß in folgender Ordnung gelassen: Erst die Bischöffe: Tanara, Orfini, Giudice, Paolucci, Pignatelli, Barberini, alsdann die Priester: Buoncompagni, Carnaro, Corfini, Aquaviva, Ruffo, Spada, Gualtieri, Valemani, Fabroni, Priuli, Gozzadini, Pico, d' Avia, Cufano, Piazza, Zonedari, Busi, Corradini, Rohan, Schratenbach, Tolomei, Odescalchi, Bissi, Iunico, Caruccioli, Scotti, Patrizi, Nicolo Spiaola, Borromeo, Czaky, Giorgio Spinola, Bentivoglio, d' Allace, Barbarigo Alhan, Cinfuegos. Zuletzt die Diaconus: Ottoboni, Imperiali, Altieri, Colonna, Albani, Orighi und Olivieri. Die hierbey nicht erschienen, und doch in Rom gewesen, waren die Herren Cardinäle: Marescotti, Sacripanti, Nicolo, Coraccioli, Salerno, Panfilio, Schönborn, welche alle (den letztern ausgenommen, so wegen seines Processus nicht erscheinendörffen) wegen ihrer zu gestossenen Unpäßlichkeit nicht kommen können. Auf die Herrn Cardinäle sind die Herrn Erz-Bischöffe und Bischöffe, so wohl Assistenten, als nicht Assistenten, derer in allen 26. gewesen, gefolget.

Nachdem dieses vollbracht war, stellte sich Monf. Coyro, als Päbstlicher Subdiaconus mit dem gewöhnlichen Kreuz vor Ihre Heiligkeit, der andere Diaconus nahm derselben die Inful ab, worauf Ihre Heiligkeit aufstund, mit lauter Stimme das: Sit Nomen Domini benedictum &c. Der Nahme des Herrn sey gebenedeyet; sungen, und

2te Contin. von den Nachr. aus dem Vatican.

E

dem

dem Volcke den Seggen ertheilten, bald darauf von den Römischen Tagzeiten die Ferse anstiegen, und sich nieder setzten, die Psalmen zu beten, wobey Monsignor d' Oria, Erz-Bischoff von Parrasso, das Buch, Monf. Nicolai, Erz-Bischoff von Mira, aber das Licht, als die beyden ältesten assistirende Erz-Bischoffe, hielten; als das Capitul gelesen wurde, stunden Ihre Heiligkeit auf, und blieben so lange stehen, biß das letzte Responsorium vorbey war; da sie sich denn fasten, und das bey dieser Tagzeit gewöhnliche Gebet verrichteten, dabey der Herr Cardinal Tanara, als Bischoff und Decanus vom S. Collegio, das Buch, der Herr Erz-Bischoff von Mira das Licht, zwey Acoluthi aber, so Votanten von der Signatur waren, in ihren Röchetten die Leuchter hielten. In währender Zeit hatten sich die Herren Cardinäle mit dem geweihten Kirchen-Zierath, als die Bischoffe mit den Vesper-Mänteln, die Priester mit den Mess-Gewandten, und die Diaconen mit den Leviten-Röcken und weißen Damastenen Infuln, die Erz-Bischoffe und Bischoffe, so wohl Assistenten als nicht Assistenten, mit ihren Vesper-Mänteln und weiß Leinwandtenen Infuln, die Auditores Potæ, als Päbstliche Subdiaconi, mit Leviten-Röcken, und die Avocati Conflistoriales mit Vesper-Mänteln, an der rechten Hand ein offener Schnitt über zwerg ist mit der Kappen ihres gewöhnlichen Kleides, so einem Mantel gleich ist, sich angekleidet.

Nach Vollendung der Ferk brachte der Herr Graf Magnani, als Botschaffter von Bononien in seiner Rathsch-Tracht das Gieß-Bekken, und goß Ihre Heiligkeit Wasser auf; der Cardinal Tanara reichte derselben das Hand-Tuch, der Herr Cardinal Diaconus Altieri, so bey der Messe das Evangelium singen muß, und im Leviten-Rock bey dem Thron gestanden hatte, nahm derselben die Inful ab, und legte derselben den geweihten Zierath an, den die Votanten von der Signatur herzu brachten, worauf auch der Herr Cardinal-Decanus, Tanara, als assistirender Bischoff, ihr den Päbstlichen Ring ansteckte, und das Weyrauch-Schiffel reichete, um den Weyrauch ins Rauch-Faß zu thun.

Indessen tratt der dritte Cardinal-Diaconus, Colonna, bey dem Päbstlichen Thron, indem der Herr Cardinal Ottoboni, als erster Diaconus, mit einem Stab in der Hand die Procession ordinarie; Wie Ihre Heiligkeit den Weyrauch aufgelegt hatten, kniete der mit einem Leviten-Rock angethane Prælat Coyro, als Päbstlicher Sub-Diaconus mit 7. Acoluthis, nemlich den Votanten der Signatur, so die Leuchter

getra

getragen, vor dem Päbſtlichen Thron nieder, der Diaconus zur rechten Hand ſagte darauf: **Procedamus in Pace: Laſſet uns gehen in Friede;** hierauf ſtand Ihre Heiligkeit auf, küſſete das Creuz, und alsdenn nahm die Proceſſion gegen den hohen Altar den Anfang, welche der Herr Cardinal Ottoboni folgender Geſtalt geordnet hatte:

- 1) Die Schildträger.
- 2) Die äußern Cammer-Diener mit rothen Röcken.
- 3) Die Cammer-Bediente mit rothen Röcken und Capuzen.
- 4) Die Conſiſtorial-Advocaten.
- 5) Die Abbreviatori und Geiſtlichen von der Cammer mit Rochetten.
- 6) Die gemeine und geheime Capellanen mit rothen Röcken und Capuzen, welche die Päbſtliche dreyfache Krone und koſtbaren Infuln trugen, die auf der Engels-Burg bey daſigem Schatz verwahret werden.
- 7) Der Thuriferarius, Decanus von der Signatur mit dem Rochetto.
- 8) Monſ Coyro, Auditor, in einem Leviten-Rocke mit dem Päbſtlichen Creuz.
- 9) Monſ. Foſcari, und Monſ. de la Camaſce, Auditores Rotæ, Subdiaconi in Leviten-Röcken.
- 10) Monſ. Herrera, Auditor Rotæ, Subdiaconus der Lateiniſchen Kirche, mit dem Buche und Päbſtlichen Manipul zwiſchen einem Griechiſchen Diacono und Subdiacono.
- 11) Die Poenitentiarii zu S. Peter in Meßgewandten.
- 12) Die Infulirte Aebte mit Veſper-Mänteln und Infuln.
- 13) Die Erzb-Biſchöffe und Biſchöffe, ſo nicht Aſſiſtenten.
- 14) Die Patriarchen, Erzb-Biſchöffe und Biſchöffe, ſo Aſſiſtenten.
- 15) Die Herren Cardinale Diaconen, Prieſter und Biſchöffe.
- 16) Don Carlo Albani, Nepote des verſtorbenen Pabſtes, und von jetzt regierender Päbſtlicher Heiligkeit erklärter Principe del Saglio mit dem Titul: Principe di Soriano.
- 17) Die Herren Cardinale Ottoboni und Imperiali, Aſſiſtenten, in der Mitten, der Herr Cardinal Diaconus Alieri, ſo das Evangelium ſingen muß.
- 18) Monſ. Lancetta, Decanus Rotæ, und Monſ. Cerri, Auditor Rotæ, mit Rochetten, ſo die Schleppe Ihrer Heiligkeit zu tragen pflegen.
- 19) Der Herr Canonicus Bolza, Ceremonien-Meiſter, mit einem in-

ber Silbernen Stöcke, zu dessen linker Hand ein Clericus von der Capelle mit Besem-Ruthen und einem brennenden Lichte gienge.

20) Ihre Päpstliche Heiligkeit auf dero mit rothen Sammet, und goldenen Borten und Francken gezierten Sessel, den 4. in rothen Damast gekleidete Männer auf ihren Schultern trugen, den Baldachin aber hielten die Prälati Referendarii.

Fast mitten in der Kirche, und nachgehends zum andern vor dem Bilde des H. Petri, und das letztemahl auf der Seite der Confession der H. Apostel, zündete der Herr Ceremonien-Meister vor ihre Heiligkeit kniend die Besem-Ruthen an, und sagte jedesmahl dazu: Pater Sancte, sic transit gloria mundi: Heiliger Vater, so vergehet die Herrlichkeit der Welt.

So bald Ihre Heiligkeit zum Eingang der Capellen auf der Evangelien-Seite gekommen, haben sie, jedoch auf ihrem Sessel die drey letzten Herren Cardinal-Priester Barberigo, Althan, Cinsuegos gelassen, alsdenn sind sie erst von dem Sessel abgestiegen, und haben sich die Inful abnehmen lassen, folgendes zwischen dem Cardinal Tanara rechter Seits, und dem Cardinal Altieri linker Seits die gemeine Beichte gesagt, auch von der Lateinischen Kirche Subdiacono die Manipul angenommen, worauf ihnen der Cardinal Diaconus des Evangelii die Inful wieder aufgesetzt hat. Es haben sich so dann die drey Herren Cardinale, Tanara als Decanus mitten vor Ihre Heiligkeit, Orsini als Vice-Decanus zur Rechten, Giudice, als Bischoff zu Frosinone zur Linken gestellet, und 3. Gebete öffentlich, und zwar einer nach dem andern verrichtet, wobey allemahl beobachtet worden, daß derjenige Herr Cardinal, welcher das Gebet gesungen, sich in die Mitte laut des Römischen Ceremonien-Meisters gehalten worden.

Das erste Gebet.

Deus, qui adesse non dedignaris, ubicunque devota mente invocaris, adesto, quæsumus, invocationibus nostris, & huic famulo tuo Innocentio, quem ad culmen Apostolicum communiæ iudicium tuæ plebis elegit, ubertatem supremæ benedictionis infunde, ut sentiat, se tuo munere ad hunc apicem pervenisse.

GOTT, der du nicht verschmähest bey denen zu seyn, die dich mit andächtigen Gemüthe anrufen, wir bitten dich, sey bey uns, und bey unserm Gebet, und bey diesem deinen Diener Innocentio

centio, den das allgemeine Urtheil deines Volckes zu dem Aposto-
lischen Gipffel erwehlet hat, überschütte ihn mit der Fülle deines
Seegens von oben, damit er empfinde, er sey durch deine Wohl-
that auf diese höhe gekommen.

Das andere.

Supplicationibus nostris, omnipotens Deus, effectum
consuetæ pietatis impende, & gratia Spiritus S. famulum tuum,
Innocentium, perfunde, qui in capite Ecclesiarum nostræ serui-
tutis ministerio constituitur, tuæ virtutis soliditate roboretur.

Allmächtiger GOTT, verleyhe unserm Bitten die
Wärkung der gewöhnlichen Güte, und gieß die Gnade des H-
Geistes über deinem Diener Innocentium aus, damit derjenige, der
durch unsern, als deiner Knechte Dienste zum Haupte der Kirchen
gesetzt wird, durch die Festigkeit deiner Krafft gestärcket werde.

Das dritte.

Deus, qui Apostolum Tuum Petrum inter ceteros Apo-
stolos primatum tenere voluisti, eique universæ Christianitatis
molem super humeros imposuisti, aspice, quæsumus, propitius
hunc famulum tuum Innocentium, quem de humili cathedra
violenter sublimatum in thronum ejusdem Apostolorum prin-
cipis sublimamus, ut, sicut profectibus tantum dignitatis auge-
tur, ita virtutum meritis cumuletur, quatenus Ecclesiasticæ Uni-
versitatis onus, Te adjuvante, digne ferat, & a Te, qui es beati-
tudo Tuorum, vicem meritam recipiat per Christum Dominum
nostrum.

GOTT, der du gewolt hast, daß dein Apostel Petrus unter
den übrigen Aposteln die erste Stelle besigen solle, und ihm die
Last der gangen Christenheit auf seine Schultern geleyet, Wir
bitten dich, siehe doch diesen deinen Diener Innocentium gnädig
an, den wir von seinem niedrigen Sessel mit Gewalt wegnehmen,
und auf den Thron des Fürstens der Apostel erheben, daß, wie
seine Würde zunimmt, und so sehr vermehret wird, also er auch
mit dem Verdienst seiner Tagend überhäufft werde, damit er die
Bürde der Geistlichen Gemeine mit deiner Hülffe würdig trage,
und von dir, der du bist der Deinen Heil, den verdienten Lohn
empfanget, durch Christum unsern Herrn.

Hierauf stieg Ihre Heiligkeit von dem Thron herab, und gieng nach dem Altar, wo man ihr die Inful abnahm. Der Sub-Diaconus der Lateinischen Kirche händigte dem Herrn Cardinal Ottoboni als ersten Diacono zur Rechten des Evangelii den Päpstlichen Mantel ein, welcher ihn Ihre Heiligkeit zu küssen überreichte, und ihn darauf derselben mit diesen Worten umgab: Accipe Pallium, scilicet plenitudinem pontificalis officii ad honorem omnipotentis Dei, & gloriosissimæ Virginis Mariæ eius Matris & beatorum Apostolorum Petri & Pauli, & Sanctæ Romanæ Ecclesiæ. Das ist: **Nimm hin den Mantel, nemlich die Vollkommenheit des Bischöflichen Amtes, zu Ehren des Allmächtigen Gottes, der gloriwürdigen Jungfrau Maria, seiner Mutter, der seligen Apostel Petri und Pauli, und der heiligen R. Kirche.**

Hiermit nahm der Cardinal Ottoboni 3. grosse und mit Edelgesteinen köstlich gezierte Stecknadeln vom Altar, womit er den Mantel vorne auf der Brust, auf der linken Schulter, und mit der dritten der Sub-Diaconus der Lateinischen Kirche ihn hinter die Schulter anheftete. Indeß hatte man angefangen die Messe zu singen, Ihre Heiligkeit aber begaben sich wieder nach ihrem Throne, nachdem sie, dem Gebrauch nach, den Altar mit Weyrauch beräuchert hatten: Bey welchem Throne der Don Carlo Albani als Principe di Soriano, die Conservatori und Priori des Römischen Volkes, an ihren Orten gestanden, der Botschaffter von Bononien aber auf seiner Banc nächst dem Altar sitzen blieben, der Herr Cardinal-Diaconus aber hatte sich mit der Inful auf der Seite der Epistel niedergelassen, und sich mit dem Gesichte gegen den Päpstlichen Thron gewendet. So bald sich Ihre Heiligkeit gesetzt hätten, giengen die Herren Cardinale jeder nach der Ordnung zum Gehorsam, und küßten Ihre Heiligkeit den Fuß und die Hand, die dagegen von Ihrer Heiligkeit umfassen wurden. Die Patriarchen und Erz-Bischöffe und Bischöffe, Assistirende, und nicht Assistirende, küßten den Fuß und das Knie, die Pœnitentiarii aber nur den Fuß.

Indeß war das Gloria in Excelsis gesungen, und die Oratio Domini gebetet, da denn der Herr Cardinal Ottoboni, als erster Diaconus Assistens, sein Ståblein nahm, mit vorhergehenden 4. Päpstlichen Schildträgern und sämtlichen Päpstlichen Sub-Diaconis und Consistorial-Advocaten unter den Ort der Confession gieng, (wo die Leiber der H. Apostel Petri und Pauli ruhen,) da sie denn sämtlich folgende Litaney in Lateinischer Sprache absungen:

Exaudi

Exaudi Christe.

Erhöre uns Christe.

Rsp. Domino nostro Innocentio a Antw. Unserm Herrn Innocentio
Deo decreto summo Pontifici & dem von Gott verordneten höch-
Universal Papæ Vita, sten Bischoff und allgemeinem
Pabste langes Leben.

Exaudi Christe.

Erhöre uns Christe.

Rsp. Domino nostro Innocentio &c. Antw. Unserm Herrn Innocentio,
Exaudi Christe. Erhöre uns Christe.

Rsp. Domino nostro Innocentio &c. Antw. Unserm Herrn Innocent. &c.

Salvator mundi.

Heyland der Welt.

Salvator mundi.

Heyland der Welt.

Salvator mundi.

Heyland der Welt.

Sancta Maria.

Heilige Maria.

Sancta Maria.

Heilige Maria.

S. Michael.

H. Michael.

S. Gabriel.

H. Gabriel.

S. Raphael.

H. Raphael.

S. Joannes Baptista.

H. Johannes der Täufer.

S. Petre.

H. Peter.

S. Paule.

H. Paul.

S. Andrea.

H. Andreas.

S. Stephane.

H. Stephanus.

S. Leo.

H. Leo.

S. Gregori.

H. Gregorius.

S. Benedicte.

H. Benedictus.

S. Basili.

H. Basilius.

S. Sabba.

H. Sabbas.

S. Dominice.

H. Dominicus.

S. Agnes.

H. Agnes.

S. Cæcilia.

H. Cæcilia.

S. Lucia.

H. Lucia.

Rsp. Tu
illum ad-
juva.

Antw.
Hilff
Ihm.

Kyrie eleison.

Herr erbarm dich unser.

Rsp. Kyrie eleison.

Antw. Herr erbarm dich unser.

Christe eleison.

Christe erbarm dich unser.

Rsp. Christe eleison.

Antw. Christe erbarm dich unser.

Kyrie eleison.

Herr erbarm dich unser.

Nach

Nach geendigter Litaney kam der Herr Cardinal Ottoboni sammt allen bey sich gehabtten Sub-Diaconis und Consistorial-Advocaten wieder in die Capelle, damit verlaß der Lateinische Sub-Diaconus die Epistel von dem Amte der H. Messe, so auf dem Tag der Crönung pfeget gehalten zu werden in Lateinischer Sprache, alsdenn der Griechische Sub-Diaconus die Epistel in Griechischer Sprache, ferner der Lateinische Diaconus mit 7. Acoluthis das Lateinische Evangelium, hierauf der Griechische Diaconus mit 2. Acoluthis das Griechische, deren jeder allezeit das Mess-Buch Ihro Heiligkeit zu küssen gebracht, welche hierauf das Credo anstimmete, und sobald solches vollendet, mit den Herrn Erz-Bischöffen und Bischöffen, so Assistenten waren, von dem Päßtlichen Thron nach dem Altar sich erhuben, und folgliche die H. Wandlung verrichtete. Als man aber zu der H. Communion kam, verfügten sich Ihro Heiligkeit wieder nach dem Thron, dahin sich der Herr Cardinal-Diaconus Altieri mit der auf der Patene, oder einen kleinen goldenen Teller gelegenen verdeckten H. Hostie nach gewöhnlichen Herumtragen ebenfalls begab, und mit gewöhnlichem Kniebeugen dem Lateinischen Sub-Diacono überreichte, der sie mit aller Ehrerbietigkeit den Thron hinauf trug, da sie von Ihro Heiligkeit kniend empfangen wurde, dergleichen auch mit dem Kelche geschah, da Ihro Heiligkeit demselben stehend durch ein goldenes Röhrlein zu sich genommen, und darauf auf den Thron auch den Diaconum und Sub-Diaconum communiciret haben. Folgliche hat der Herr Cardinal Altieri, als Diaconus von dem Evangelio, und der Lateinische Sub-Diaconus Herr Herrera an dem Altar den Kelch und das goldne Röhrlein wieder ausgepußet, Don Albani, Principe di Soriano, so die ganze Zeit bey dem Päßtlichen Throne gestanden, Ihro Heiligkeit das Hand-Wasser gereicht, Zeit wärender Handwaschung aber sind alle Cardinäle aufgestanden, und haben sich die Inful abnehmen lassen, welches auch die Herren Patriarchen, Erz-Bischöffe und Bischöffe, Assistenten und nicht Assistenten gethan haben, die übrigen Prälaten aber, wie auch die weltlichen Fürsten, welche einen Ort in der Capelle haben, sind sämtlich niedergekniet, wie solches ehedessen auch geschehen nach dem Römischen Ceremoniel in 3. Buch an Capitul: Quando Papa lavat manus, &c. Wenn sich der Pabst die Hände wäscher &c. Hier-nächst wurde das Amt der H. Messe vollends zu Ende gebracht, und ließ sich an dem Altar dem Volcke von Ihro Heiligkeit der Päßtliche Segen ertheilet, und sich mit allem ihren Päßtlichen Schmucke auf einen Sessel niedergelassen; Worauf der Cardinal Albani, als Erz-Prie-
ster

ster von der Peters-Kirche mit 2. Herren Canonicis, als Ober-Sacristanen, zu Ihrer Heiligkeit sich genahet, und derselben einen Beutel von Silberstück, mit goldenen Borten und Fransen geziehet, überreicht, und in Lateinischer Sprache vermeldet, wie nehmlich das ganze Capitul Ihr vor die wohl-gefangene Messe solchen Beutel verehere. Diesen Beutel, worinn 25. Gulii von sehr alter Münze derer vorigen Päbste, nahmen Ihre Heiligkeit sehr gnädig an, und gaben ihn dem Herrn Cardinal vom Evangelio, der ihn folgendts seinen Schlepträger schenckte.

Als man nun mit der H. Messe, und allen Ceremonien in der Peters-Kirche fertig war, in welcher sich zu gleicher Zeit alle Fürstliche und andere hohe Standes-Personen von allerhand Nationen, auch der völsige Römische Adel, sonderlich aber Ihre Heiligkeit Frau Schwester, Signora D. Hyacintha Conti Cesi Duchessa d' Acqualparta, mit dero Frau Tochter Signora D. Isabella Cesi Ruspoli Principissa di Cerveteri, und Signora D. Vittoria Duchessa Sforza mit dero Tochter, ingleichen der vertriebene Jacob mit seiner Gemahlin, eingefunden hatten, da denn vor jene einige Stühle, vor diese beyde letztere aber ein besonder klein Chor in der Capelle aufgerichtet war, dergleichen allen andern Fürstlichen Personen abgeschlagen worden, als, sag ich, dis alles vorbey war, begaben sich Ihre Päbstliche Heiligkeit, vermittelst gewöhnlicher Procession, derer sämptlichen Herren Cardinäle, (causser das Pignatelli, Paolucci und Barberini, wegen der allzulange daurenden Gebräuche, welche von 13. bis 29. Uhr Italiänischen Zeiters währeten, sich weggeben müssen) hierauf der Herren Prälaten und andern Gefolg auf dero Trag-Sessel unter einem Baldachin, welcher von den Herren Conservatoren und Stadt-Haupt-Leuten in Rom getragen wurde, nach dem grossen Gang, wo man pfleget den H. Seegen zu ertheilen, unter stetem Viva-Ruffen des Römischen Volckes, und unaufhörlicher Päbstlicher Benediction, um welche das mit Hauffen zudringende Volck ohn Unterlass schrie: Als nun Ihre Heiligkeit in eben der Kleidung, in der sie in der Capelle gewesen, daselbst angelanget waren, begaben sie sich alsobald auf den alldort aufgerichteten hohen Päbstlichen Thron. Als sich hierauf auf dem Platz das Volck in unbeschreiblicher Menge, nebst der postirten Militz zu Pferde und zu Fuß eingefunden, hat es wieder ein solch Freuden-Geschrey gemacht, daß man nicht anders vermeinet, es sey bis an die Wolcken gedrungen, und haben die Ceremonien-Meister alle Mühe gehabt, solches endlich zu stillen.

Hiernechst, als alles wieder ruhig und stille war, haben die Herren Capellanen die Antiphonam: Corona aurea super caput ejus &c. Eine goldene Crone auf dessen Haupt, der Herr Cardinal Decanus aber, Bischoff zu Ostia und Velletri, zur Rechten Ihro Päpstlichen Heiligkeit das Vater Unser, und folgende Versicul sammt dem Gebet gesungen: V. Cantemus Domino. Lasset uns dem HERN singen. Rsp. Gloriose enim honorificatus est. Denn er ist gloriwürdigst gehret worden. V. Buccinate in neomenia tuba. Blaset im Neumond die Posaune. Rsp. In insigni die solemnitate vestra. An dem herrlichen Tage euers Feyers. V. Jubilate Deo omnis terra. Alles Land jauchze zu GOTT. Rsp. & servite Domino in letitia. und dienet dem HERN mit Freuden. V. Domine, exaudi orationem meam: HERR, erhöre mein Gebet. Rsp. Et clamor meus ad te veniat. Und mein Geschrey komme vor dich. V. Dominus vobiscum. Der HERR sey mit euch. Rsp. & cum spiritu suo: und mit seinem Geiste. Oremus: Lasset uns bethen: Omnipotens sempiternus Deus, Dignitas sacerdotii & Autor Regni, da gratiam famulo tuo, Innocentio Pontifici nostro, Ecclesiam tuam fructuose regendi, & qui tua clementia Pater Regum & Rector omnium fidelium constituitur & coronatur, salubri tua dispositione cuncta bene gubernet, per Christum Dominum nostrum. Rsp. Amen. Allmächtiger ewiger GOTT, Hoheit des Priesterthums, und Urheber des Reiches, gieb deinem Diener Innocentio, unserm Obersten Bischoff, daß er deine Kirche fruchtbarlich regiere, und, da er durch deine Gnade zum Vater der Könige, und Regierer aller Gläubigen gesetzt ist und gecrönet wird, durch seine heilsame Verordnung alles wohl verwalte, durch Christum unsern HERN, Antwort: Amen.

Hierauf hat der Herr Cardinal Imperiali als zweyter Diaconus Assistens Ihro Heiligkeit die Inful abgenommen, der Herr Cardinal Ottoboni aber, als erster Diaconus die Crönung verrichtet, indem er das mit drey Cronen gezierte Reich (regnum, oder Haupt = Schmuck) mit diesen Worten aufgesetzt: Accipe Tiaram tribus coronis ornatam, & scias, te esse Patrem Principum & Regum, Rectorem orbis, in terra Vicarium Salvatoris nostri Jesu Chrilli, cui est honor & gloria in secula seculorum. Amen. Nimm hin den Hohenpriesterlichen Hut, der mit drey Cronen geziert ist, und wisse, daß du seyst ein Vater der Fürsten und Könige, ein Regierer der Welt, auf Erden der Stadthalter unsers Herrn Jesu Christi, dem sey Ehre und Herrlichkeit in Ewigkeit, Amen. Nach

Nach solcher Verrichtung sprachen Ihro Päpstliche Heiligkeit die Wörter : Sancti Apostoli Tui : Deine heilige Apostel ꝛc. und als denn erhuben sie sich von dem Stuhl, und gaben stehend mit ausgestrecktem Arme dem fast in unbeschreiblicher Menge anwesendem Volcke dem H. Seegen. Worauf so gleich von dem Volcke das Viva-Geschrey, sammt Paucken und Trommeten-Schall gehöret, nicht weniger das Spiel von der Schweizer-Guarde gerühret, die Glocken in der Stadt geläutet, auch die Stücke auf der Engels-Burg gelöset und sonst alle erdenckliche Freuden-Zeichen gespüret wurden.

Unterdesseñ hatten sich Ihro Heiligkeit wieder niedergelassen, und die Herren Cardinal-Diaconen verkündigten, nach der Römischen Kirchen Gebrauch, vollkommenen Ablass, einer in Lateinischer, der andere in Italian. Sprache; nach welcher Verkündigung Ihro Heiligkeit wieder aufstuden, und abermahl allen Anwesenden den Seegen gaben: Drauf aber nach der Sixtinischen Capelle sich erhoben, wo Ihr die Päpstliche Kleider abgenommen wurden, und von dem Herrn Cardinal Tanara im Nahmen des H. Collegii das Compliment und der gewöhnliche Wunsch: Ad multos annos; auf viele Jahre, gemacht, mithin die Crönungs-Ceremonien beschloffen wurden.

Den 21. hat Ihro Päpstliche Heiligkeit die erste Vesper auf dem Qvival in Gegenwart des sämtlichen Cardinals-Collegiiintoniret, und des Tages drauf, als am Himmelfarths-Feste, der Messe, so der Herr Cardinal Decanus gesungen, assistiret.

Den 27. haben Ihro Heiligkeit in ihrem Päpstlichen Ornat geheimes Consistorium gehalten, sich gegen das H. Collegium vor die geschehene Wahl bedancket, und die Beschützung der Rechte des H. Stuhles auf die allerfeierlichste Art beschworen, nachgehends aber folgende Rede in Lateinischer Sprache an die Herrn Cardinäle gehalten:

Ehrwürdige Brüder,

Die Wahl, die in unserer Person von Euch geschehen, um den Thron des H. Petri zu besizen, würde bey uns einige Furcht erwecken, daß wir vielleicht unserer Pflicht hierbey nicht allerdinge dößten ein Gnügen leisten können, zumahl bey diesen so schweren, und vor die Regenten so stachlichten Zeiten, wenn wir nicht überzeuget wären, daß die Göttliche Vorsehung, derer Geheimnisse um so viel mehr mit Ehrfurcht anzusehen sind, je unergründeter sie seyn, mehr Theil daran habe, als die weltlichen Absichten. Wie

wir nun nicht anders, als auf das Geheiß des Allmächtigen, der in Euch geleyet ist, diese Apostolische Bürde übernommen haben; also finden wir auch hierinne den Trost in unsern mühseligen Verrichtungen, welche das oberste Pontificat uns ausleget.

Ich glaube, ich kan mein Thun nicht besser anfangen, als durch Anschreibung eines allgemeinen Jubel-Jahrs, und durch Anruffung Göttlichen Beystandes, dessen ich Zeit währendender meiner Regierung werde vonnöthen haben; lasset uns derowegen unsern Geist zu Gott erheben, und in den Gedancken einer wahren Demüthigung ihn bitten, daß er uns doch so viel würdige, und uns diejenige Weisheit mittheile, die um seinen Thron stehet, damit er mein Herz geschickt und fertig mache, seinen Willen jederzeit zu erfüllen. Und wie Ihr das Eurige zu unser Wahl durch Eure Stimmen beygetragen habt; als hoffe ich, Ihr werdet auch die Last mit uns theilen, theils durch Euren Rath, theils durch Euer Gebet. Ich verspreche mir, daß ihr nicht werdet Ursache finden, um derwillen euch die Wahl, die mit unserer Person vorgenommen, gereuen solte; sintemahl, so offte wir etwas thun werden zum besten des H. Stuhles, wir uns allemahl bemühen werden, darinn Euer Werck zu erkennen, und Euch davor aufrichtigen Danck zu wissen. Indessen geben wir Euch, Ehrwürdige Brüder, unsere Apostolische Benediction, als eine würckliche Versicherung der affection, die wir vor Euch tragen.

Den 2. Junii, als den andern Pfingst-Tag, begab sich Ihre Heiligkeit aus dem Quirinal in die Peters-Kirche, und hörten daselbst eine stille Messe, und drauf giengen sie in Procession nach der Kirche des H. Geistes in Saxia, um das angeordnete Jubiläum anzufangen. Die Clerici Seculares und Regulares und alle Prälaten giengen vor Ihre Heiligkeit her, welcher alle in Rom anwesende Cardinäle, bis auf den Cardinal Alberoni, folgten.

Den 4. ernannten Ihre Heiligkeit den Monsignor Passionei zum Nuncio in der Schweiz; Die Charge aber eines Secretarii der Lateinischen Brevium, gaben sie dem Abbatte Luchefini.

Den

Den 10. haben die Herren Cardinäle ihre prächtige Cavalcade gehalten, da sie denn von den 10. Cardinälen, welche die Hüte noch nicht empfangen, als: Rohan, d' Acunha, Bissi, Czaky, Schönborn, Roslu, Beluga, Pereira, Borgia und Cinsuegos, in dem Convent della Madonna del Popolo empfangen, und von dem Herrn Cardinal von Rohan, als dem ältesten dieser Sehen Cardinäle, mit allerhand Erfrischungen tractiret worden. Nach diesem haben sie sich sämtlich auf ihre Maulthiere gesetzt, und sind von dem voran-reitenden Römischen Adel bis nach dem Quirinal begleitet worden, da den 10. Cardinälen vom Pabst mit gewöhnlichen Ceremonien die Hüte aufgesetzt worden, worauf der Cardinal Althan in einer wohlgesetzten Lateinischen Rede Ihro Heiligkeit im Nahmen des Cardinals-Collegii gedancket hat. Nach geendigtem Consistorio hat der Kayserliche Extraordinair-Ambassadeur, Herr Graff Rinsky, die sämtlichen National-Cardinäle bis den Cardinal Boslu, zu Mittag sehr prächtig tractiret.

Den 16. als am Montage, hielt Ihro Heiligkeit geheimes Confitorium, da sie anfangs den Cardinal Ruffo zum Legaten von Bologna ernenneten, nachgehends obgedachten 10. Cardinälen den Mund schlossen, zwey Kirchen proponirten, dergleichen auch einige Herren Cardinäle thaten, hierauf den mehrbemeldeten 10. Cardinälen den Mund öffnieten, und nebst dem Cardinals-Ringe, jedem Titul einer Kirche beylegeten; zu Ende des Consistorii aber dero Herrn Bruder, Bernardo Conti, Benedictiner-Ordens und Bischöffen zu Terracina zum Cardinal-Priester ernenneten, der denn gewöhnlicher massen introduciret wurde, und das Birret aus den Händen seines Bruders empfieng. Und so weit gehen vor disimahl unsere Vaticanische Nachrichten, denen wir nochmahls die Liste aller jetztlebenden Cardinäle anzuhengen gesonnen, dabey wir eines jeden Orden, und Alter, ingleichen ob er dem Conclave und Wahl Innocentii beygewohnet oder nicht, bemercken werden, welche Umstände einer Wiederholung der bereits einmahl aber etwas unvollkommen communicirten Liste wohl werth ist.

Von Clemente dem XI.

1703. 17. Dec.	Cardinal PIGNATELLI ein Neapolitaner. Bischoff.	69.
1706. 17. May	Cardinal CORSINI von Florenz. Priester.	69.
	† Cardinal FIESHI von Genua. Priester.	79
	Cardinal AQUAVIVA von Neapolis. Priester.	56
	Cardinal RUFFO von Neapolis. Priester.	58
	Cardinal SPADA von Lucca. Priester.	60
	Cardinal GUALTIERI von Orvieto. Priester.	61
	† Cardinal von Sachsen-Weitz, ein Teutscher. Priester.	54
	Cardinal FABRONI von Pistoja. Priester.	70
	Cardinal COLONNA ein Römer. Diaconus.	56
	Cardinal PRIULI ein Venetianer. Priester.	52
	Cardinal VALEMANI von Fabriano. Priester.	73
1709. 15. April.	Cardinal GOZZADINI von Bologna. Priester.	71
1711. 13. Dec.	Cardinal ALBANI von Pesaro. Decanus.	39
1712. 18. Maj.	Cardinal DAVIA von Bologna. Priester.	61
	Cardinal CUSANI von Mayland. Priester.	66
	Cardinal PIAZZI von Forli. Priester.	58
	Cardinal ZONDEDARI von Siena. Priester.	56
	Cardinal von Rohan, ein Frankos. Priester.	47
	Cardinal von Schrottenbach, ein Teutscher. Priest.	61
	† Cardinal d' ACUNTA ein Portugies. Diac.	56
	Cardinal TOLOMEI von Pistoja. Priester.	68
1. Octobr.	Cardinal PICO von Mayland. Priester.	53
	Cardinal BUSSI von Viterbo. Priester.	64
	Cardinal CORRADINI von Sezza. Priester.	63
	Cardinal ORIGHI ein Römer. Diaconus.	60
1713. 30. Jan.	† Cardinal von POLIGNAC ein Frankos. Diacon.	60
	Cardinal ODESCALCHI von Mayland. Priester.	42
1715. 8. Maj.	Cardinal OLIVIERI von Pesara. Diaconus.	63
29. Maj.	Cardinal von Schönborn, ein Teutscher. Diacon.	45
	† Cardinal BISSY ein Frankos. Priester.	64
26. Dec.	Cardinal Junico CARACCIOLI von Neapel. Priester.	79
	Cardinal	

	Cardinal SCOTTI von Mayland. Priester.	65
	† Cardinal MARINO von Genua. Diaconus.	54
16. Dec.	Cardinal Nicolo CAROCCIOLI von Neapel. Priester.	63
	Cardinal PATRIZI von Siena. Priester.	63
	Cardinal Nicolo SPINOLA von Genua. Priester.	62
1717. 15. Mart.	Cardinal BORROMEO von Mayland. Priester.	61
12. Jul.	Cardinal CZAZY ein Ungar. Priester.	44
	Cardinal ALBERONI von Piacenza. Diaconus.	57
1719. 29. Nov.	Cardinal Giorgio SPINOLA von Genua. Priester.	52
	Cardinal Alchan ein Teutscher. Priester.	39
	Cardinal BENTIVOGLIO von Ferrara. Priester.	58
	† Cardinal PEREIRA ein Portugies. Priester.	54
	† Cardinal BELLUGA ein Spanier. Priester.	61
	† Cardinal von MAILLY ein Franzos. Priester.	62
	† Cardinal von GEURES ein Franzos. Priester.	64
	Cardinal von ALSACE ein Niederländer. Priester.	53
	Cardinal SALERNO ein Neapolitaner. Priester.	62
1720. 30. Sept.	Cardinal BARBARIGO ein Venetianer. Priester.	55
	† Cardinal BORGIA ein Spanier. Priester.	71
	Cardinal CINFUEGOS ein Spanier. Priester.	62
	Von Innocentio XIII.	
1721. 16. Jun.	Cardinal CONTI Ihro Heiligkeit Bruder, und folgl. ein Römer, Cardinal-Priester, und Bischoff zu Terracina.	

Summa 6. Bischöffe.

48. Priester.

13. Diaconen.

Summa 67. Cardinäle.

APOLOGIE
Oder Schutz = Schrift
des Herrn Cardinal
ALBERONI

an die heilige Congregation,
An Ihre Hochwürdigsten Eminenzen
die Herren Cardinale

ASTALLI,
CORSINI,
SCOTTI,

BARBERINI,
TOLOMEI,
SPINOLA,

und IMPERIALI,

APOLOCHE
Der dritte Theil
des Herrn Buchs
ALBERONI

an die hiesige Congregation
des Herrn Buchs
die Herrn Buchs

ASTALLI
CORSI
SCOTTI
und IMPERIALI
BARBERINI
TOLOMEI
SPINOLA

Hochwürdigste Eminenzen.

S Er Ruff, der seit einiger Zeit sich in der Welt ausgebreitet hat, als ob der Römische Hof ein Monitorium (1) habe publiciren lassen, durch welches der Cardinal Alberoni sey citiret worden von der heiligen Congregation, die aus Cure Eminenzen bestehet, persönlich zu erscheinen, hat diesen Prälaten bewogen, und, ob er gleich dem Gerichte nicht gänzlischen Glauben beymisst, denselben doch gezwungen, diejenigen Ursachen ans Licht zu stellen, welche ihn von dieser sehr beschwerlichen und in dergleichen Fällen ungewöhnlichen Schnidigkeit befreyen.

(1) Über diese Sache ist lange Zeit in der Congregation gefochten worden, indem die Meinungen sehr ungleich ausgefallen sind, so, daß man vielfältige Versammlungen und Rathschlagungen darüber hat anstellen müssen, ehe die Commissarien, welche solche Congregation vortris ausmachen, dahin haben gebracht werden können, dieses erste Monitorium ergehen zu lassen. Dieses war nicht der einige Kummer, den diese Herren hatten. Die ordentliche Gewohnheit bringt es mit sich, daß man solches der angeklagten Person, oder seinem gesetzten Agenten insinuire; allein, weil man den Ort seines Aufenthalts nicht wuste, beschloß man endlich, daß man solches an die Thüren des Tribunals der Inquisition anschlagen, und etliche Copieyen davon an einige Nuncios oder Cardinale absenden, die dem Schlupffwinckel des Cardinal Alberoni am nächsten seyn möchten, und endlich einige austreuen solte, damit es auf irgend eine Art zu seiner Kenntniß gelangen möchte, aber dieses ist nicht ins Werk gerichtet worden.

Die Ungültigkeit der Anklage, die man wider ihn, ungerechter Weise, angestellt hat, die hohe Würde eines Cardinals, zu der er durch die sonderbare Güte des Pabstes, seines einzigen Patrons und Beschützers, ist erhoben worden, und die vollkommene Kenntniß, die er von Ihrer Aufrichtigkeit und guten Gelehrsamkeit hat, zernichtet in seinem Gemüthe dergleichen Gerichte, und machen ihn glaubend, daß dis ganze Geschrey falsch sey: Aber nachdem er gesehen, daß dasselbe, so zu sagen, kein Ende habe, hat er vor gut befunden, die allertrifftigsten Ursachen,

welche ihn von der persönlichen Erscheinung befreien, an den Tag zu legen, damit er seine Aufführung rechtfertigen, und seine Unschuld darthun möge; und das thut er durch diesen Brief auf das kürzeste, als ihm möglich, und auf das allerehrerbietigste.

Es weiß es alle Welt, und dieser heiligen Congregation ist es nicht unbekannt, daß der Cardinal Alberoni zu Sestro auf Befehl der Regierung zu Genua in Verhaft genommen worden, und zwar auf Ansuchen des H. Vaters, zu dessen Füßen er sich damahls werffen wolte, um demselben die grosse Verbindlichkeit zu bezeigen, die er um deswillen gegen denselben trage; daß er ihn zu dem Purpur (2) erhoben, zugleich auch, damit er Gelegenheit habe, die würdigsten Mitglieder dieses heiligsten Collegii zu Rom zu umfassen, worauf seine Reise ohne dem stracks zugieng.

(2) Dieser Prälat treibt die Erkentlichkeit zu weit, da ihm der Pabst diese Gnade nicht anders, als mit Gewalt von dem Hofe zu Madrid darzu gezwungen, erwiesen hat. Diese aversion Ihero Heiligkeit kam aber daher, daß dieser Prälat dem Herzog von Parma noch als Abt unter dem Fuß gegeben hatte, die Wiedereinräumung der Herzogthümer Castro und Roncinione von dem Römischen Stuhl wieder zu begehren, wie auch daß er in alle dem, was unter seinem Ministerio zu Madrid vorgieng, wenig auf den Römischen Hoff sahe.

Dieses unrechtmäßige Beginnen, das zu der Zeit wider ihn vorgenommen wurde, da man noch nicht gerichtlich wider ihn verfahren hatte, da er dis, was zu seiner Beschützung dienen konte, noch nicht vorgebracht hatte, und er nicht das mindeste von dem wuste, was wider seine Person angesponnen war, setzte ihn in eine solche Bestürzung, daß er sich kaum wieder daraus erholen konnte. (3)

(3) Man sagt, er habe sich dermassen ereifert, daß er darüber einen Anstoß vom Fieber bekommen. Unterdessen half da kein anderer Rath, er mußte nur einen Schluß fassen, und das mit Gewalt ertragen, was er mit allem seinem Verstande nicht hatte vorher sehen können.

Ist es dannenhero Ihero Eminenz zu verdemcken, daß sie sich der Privilegien bedienet, welche das natürliche Recht zu ihrer eignen Beschützung an die Hand giebet? Daß sie sich der Befehle und der Sätze der Canonisten bedienet, um sich aus der Gefahr zu ziehen, mit der man ihm drohet? Daß sie endlich sich suchet von der Unruhe zu befreien, in die sie

sie durch die Verbindlichkeit gesetzt, die man ihr aufdringen will, sich in Person vor dem Richter-Stuhl zu stellen. Daher hoffet dieser Cardinal bey Ihnen allen den Zutritt und alle die günstige Neigung, der er bey einem so schweren Umstande vonnöthen hat. (4)

(4.) Man muß hierbey anmercken, daß die Cardinale Spinola, Imperiali und Scotti, als die Erleuchteften, jederzeit auf die Seite des Cardinals gegangen haben, und daß es an ihnen nicht gelegen hat, daß er nicht loßgesprochen worden: Die Umstände der Zeit wolten es haben, daß man die Sache verzögere, bis auf den Tod des Pabstes, damit die irregularität des Verfahrens verborgen bliebe.

Um aber ordentlich in der Sache zu verfahren, stehet erstlich zu bemerken, daß der ledige Nahme eines Verbrechens oder eine schlechte Anklage, die wider einen Cardinal der H. Römischen Kirche geschiehet, noch bey weiten nicht genung sey, dazu, daß man wider ihn verfare, als wider einen, der die schwereste Straffe verdienet habe, dergleichen die Absetzung und der Verlust seiner Würde ist; Sientemahl keine andere Verbrechen, als der verletzten Göttlichen und weltlichen Majestät, oder eine hartnäckige und beständige Weigerung, damit man sich dem Pabst widersetzet wann er einem Cardinal befiehet, in seiner Kirche, oder unter den Titul seiner Würde zu residiren, von der Art sind, daß sie einen mit dem Purpur gezierten Prälaten dem Falle der Absetzung unterwerffen. So eröffnet Pabst Bonifacius VIII. seine Meinung in der berühmten Decretale (7.) ad succidendos hzeticos, de Schismat. und Pabst Leo IV. decidirt die Sache ganz förmlich, was die Clericos, die nicht residiren, anbetrifft, nach dem Bericht des Anastasii Bibliothecarii in dem Leben dieses Pabstes, und was sich sonst noch in den Actis des Concilii befindet, daß deshalb in der Peters-Kirche ist gehalten worden, nach des Cardinals Baronii Erzehlung in X. Tom. seiner Jahr-Bücher bey dem Jahr 857. n. 14.

(5.) Die Gelegenheit, die zu dieser Bulle Anlaß gegeben, schicket sich allzuwohl auf gegenwärtige Sache, von welcher der Streit ist, daß ich also nicht umhin kan, dieselbe hier beyzubringen. Jacob und Peter von Colonna beyderseits Cardinale erwählten einen Pabst, ungeachtet der damahls regierende canonisch erwehlet war, so, daß sie ein Schisma in der Kirche anrichteten, welches sie mit Halsstarrigkeit unterhielten. Bonifacius VIII. ließ sie erinnern und vermähnen, daß sie ihre Schuldigkeit beobachten möchten. Allein alle diese Bemühungen waren fruchtlos: Also ließ er wi-

der sie verfahren, und nahm ihnen rechtlicher Weise, durch eine ausdrückliche Constitution, die Würde und Ehre des Cardinalats: Zu welchem äussersten Mittel er nicht ehe Schritte, bis er, wie er selbst sagt, **lange auf ihre Busse gewartet hatte**, licet diutius expectatos. Woraus ich schliesse, daß man diesem Verfahren, in Ansehung des Cardinals Alberoni, nicht gefolget hat, indem man ihn nicht erinnert hat, noch vermahnet, indem sein Verbrechen zu der Zeit, da man ihn zu Sestri arreirte, noch nicht bekandt war, indem er endlich nicht hat können Busse thun, indem er sich nicht vor schuldig erachtet hat.

Dieser Historicus erzehlet, daß Anastasius Cardinal des Tituls von S. Marcello, vielmahls eingeladen und ermahnet worden, sich nach seiner Kirche zu begeben, die er wider das Verboth der heiligen Canonum bereits 7. Jahr verlassen hatte, daß man, dem allen ohngeachtet, nicht also bald zu der Absetzung geschritten, sondern allein nachgehends, das ist, wie sich der Historicus selbst erkläret, nachdem er sich geweigert auf 2. seinerhalben angestellte Concilia zu kommen, und sich zu seiner Kirche zu begeben, ob er gleich durch 3. Bischöffe geruffen worden, **namentlich** Nicolaus, Petronacius, Johannes. Neque ad duo pro eo congregata Concilia venire vellet, neque per tres vocatus Episcopos, Nicolaum videlicet & Petronacium & Johannem. Wir übergehen hier das Ansehen des Kayfers Ludewig mit Stillschweigen, und die guten Dienste, welche seine Ministres bey verschiedenen Gelegenheiten in dieser Sache zu leisten suchten, um diesen ungehorsamen und hartnäckigen Cardinal dahin zu vermögen, daß er vor seinen natürlichen Richter erschienen wäre, diereil eine so mächtige Vermittelung ganz vergebens gewesen; wie man diese Geschichte nach der Länge in den Actis des gedachten Concilii sehen kan.

Woraus dieses folget 1. Daß dieser grosse Pabst in dieser, ob gleich sehr wichtigen Sache, sich nicht übereilet hat. 2. Daß, ehe es zur Absetzung vom Cardinalat gekommen, er viele Gedult gehabt, und ihn offters vermahnet; Welches eine solche Vorsichtigkeit ist, die er zu der Zeit nicht hätte gebrauchen dörrffen, indem das Cardinalat noch nicht auf dem Fusse stand, auf welchem es heut zu Tage bestehet, das ist, indem es noch keine so hohe Würde war, zu der es erst nachgehends, und zwar nach und nach, aus trifftigen Ursachen, gestiegen ist. Auch siehet man, daß die Cardinäle heut zu Tage nicht so geringe Bedienungen versehen, und die niedrigen Kirchen nicht besorgen, nach der weisen Anmerkung
des

des Zabarellæ ad Clement. Barb. und vieler anderer, welches doch zu den damahligen alten Zeiten gebräuchlich war, wo der Purpur noch unter der Bischöflichen Würde stand. Dis wird in nachfolgenden weiter ausgeführet werden.

Eben dergleichen moderation bezeigte Pabst Bonifacius in der Sache der Colonnen. Er hätte sie vor seine, und des H. Stuhls offenbahresten Feinde halten, sich gegen sie der Gewalt gebrauchen, und seine Macht und Ansehen mit Nachdruck zeigen können, um sie in Verhaft zu bringen; dennoch da es zum Absesen kam, wieviel verschiedene Prozesse wurden nicht zu verschiedenen Zeiten wider sie angestellet? Wie viel Erinnerungen und Handlungen wurden nicht vorgenommen, um sie wieder zum Gehorsam zu bringen, dem sie sich ohne Ursache entzogen hatten? Und, *Meine Herren*, was war das Absehen dieses Verschöners anders, als daß sie möchten gerühret, ihre Verhärtung gebrochen, und unvermercklich dahin gebracht werden, daß sie ihre Schuldigkeit wieder beobachteten. Wie solches auch Manfredus in seinem Tractat von Cardinalen c. 34. bemercket: **Die Aussage der Zeugen (6) muß vor der Anlegung der Straffe bey der Verdammung eines Cardinals vorher gehen: Die Anstellung des Processes muß eine geistliche Straffe in sich enthalten; und endlich muß alles mit Klugheit und Gelindigkeit vorgenommen werden, damit, wenn die Verbrecher ohngefehr in sich selbst giengen, man sie wieder aufnehmen, und in ihre vorige Würde wieder einsetzen könne.** Debent in condemnatione Cardinalium depositiones testium poenam præcedere: processus autem poenam spirituales continere, omniaque administrari debent magno consilio & mature, ut si forte delinquentes ad se redirent, recipi possent in priorem locum & restitui.

(6) Man kan keinen Cardinal ohne eine gewisse Anzahl Zeugen verdammen, welche bey einem Cardinal-Bischoff auf 72, bey einem Cardinal-Priester auf 64, bey einem Cardinal-Diacono auf 52, gesetzt ist. Es ist zwar wahr, daß die Pabste nicht allemahl diese Verordnung in acht genommen haben, wegen des Haupt-Sakes der Canonisten, welcher sagt: **Das man dem Pabste das Gesetze wohl anzeigen, aber nicht auflegen könne.** Lex enim indicari potest, sed non imponi. So viel ist doch gewiß, daß eine größere Anzahl bey einem Cardinal erfordert wird, als wenn ein Bischoff oder schlechter Geistlicher verdammet werden soll.

Man

Man wird in dem ganzen Corpore Juris Cononici, man mag so viel darinne lesen, als man will, und so weit sich darinne versteigen, als man kan, keinen andern Fall antreffen, um deswillen ein Cardinal seiner Würde verlustig gemacht werden könne, und Bonifacius VIII. merckte im angeführten Ort nur an, daß dergleichen Ausschweifungen und dergleichen Fehler mit dergleichen Straffe sollen angesehen werden, quod similes excessus & culpæ, pœnis similibus in posterum puniantur, weil es eine gewisse und untrügliche Regel des Canonischen Rechtes ist, daß diese Wörter similes und similibus eben das Verbrechen, und eben die That andeuten, es sey in Ansehen der Art solches zu begehen, oder auch der Personen, die es begehen.

Der allgemeine Wahn der Rechts-Gelehrten, die Observanz der Tribunalien, und insonderheit des Römischen Hofes, welche den andern zur Richtschnur dienet, und noch mehr als die Meinungen der Rechtsgelehrten gelten muß, ist noch ein wichtiger Grund, den man anführen kan, um dasjenige zu bestärcken, was gesagt worden.

Dem die gemeinsten und fast durchgehends angenommene Meinungen gehen dahin, daß, wenn die 5. Canones auf besondere Verbrechen, die wider gedachte Canones und Apostolische Constitutiones lauffen, die Straffe der degradation verordnen, sie dieselbe niemand auflegen, als denen Personen, die an denen vorgedachten Verbrechen schuldig sind, und dieselben keines weges auf andere Verbrechen ziehen lassen, sie mögen so schwer seyn, als sie wollen; und kan folglich ein Geistlicher, der nicht unter dem Falle der Canonischen Regeln begriffen, nicht abgesetzt werden.

Das Tribunal der Rota bekräftiget diese Meinung in seiner 351. Decision, welche sich in dem andern Theile der Confiliorum des Farinacci Dec. 241. n. 7. befindet, welches auch nachgehends an. 1650. in einer vom Pabst in einem gleichen Falle angestellten Congregation ist in Recht genommen worden. Und wenn man noch mehr Gebräuche und Autoritates verlanget, darff man nur das Decret ansehen, welches an. 1679. in einer Congregation von Cardinälen und Prälaten unter dem Pontificat Pabst Innocentii XI. eines frommen Dieners Gottes ist abgefasset worden. Und ob sich zwar Rechts-Lehrer finden, welche das Gegenspiel behaupten, so ist indessen doch wahr, daß diejenige Meinung, die wir angeführet haben, die gemeinste ist, daß der Hof zu Rom sie jederzeit angenommen, ob er zwar in gewissen Fällen sich auch davon entfernen kan, jedoch

jedoch mit ausdrücklicher Erlaubniß (7) des Römischen Pabstes, unter welchen Fällen aber niemals die Absetzung eines Cardinals wird begriffen seyn.

(7) Die Rechts-Lehrer, die diese Meinung führen, behaupten, daß diese Vergünstigung eine Derogation sey, die der Pabst an der ordentlichen Praxi der Kirchen machet. Allein, es ist keine Derogation, die nicht den Genuß eines bereits erworbenen Rechts zum Grunde habe, und nicht ein Verlangen denselben bey erster Gelegenheit wieder zu erlangen, bey sich führe. Sintemahl solches eine willführliche Unterbrechung einer unerläßlichen Verbindlichkeit ist, die allemahl eine Schuld auf denjenigen ladet, der sich von denen gewöhnlichen Sätzen in Verwaltung der Justiz entfernt. Denn es ist dem Pabste nicht vergönnt, von der Strenge der Canonum in einem so außerordentlichen Falle abzuweichen, als dieser des Cardinals Alberoni ist, ohne sich einer sehr verhakten Partheylichkeit offenbar theilhaftig zu machen, und die S. Congregation hat die Nothwendigkeit dieser Regel gnugsam erkannt, weil sie niemals auf die Absetzung dieses Prälaten hat sprechen wollen.

Es erzehlet der S. Antoninus in seinem Tractat von der Suspension im 4. Capitul n. 39. daß 2. berühmte Juristen seiner Zeit, bey denen sich Martinus V. über einem gleichem Falle befraget, demselben geantwortet haben: Daß man niemals einem Pabste rathen solle, durch seine eigne Autoritat es auszumachen, daß vergönnet sey, auch wegen anderer Verbrechen mit der Degradation wider einen Geistlichen zu verfahren, als um derer Willen, die in den S. Canonibus und Apostolischen Constitutionen erzehlet sind.

Ihre Antwort ist um so viel mehr merckwürdig, weil der vorgelegte Fall einer von den schwersten war. Es hatte ein Priester den Sacristan zu S. Peter getödtet, damit er den Schatz rauben könnte; unterdessen billiget doch der S. Antoninus den Rath der Juristen, der zu derselben Zeit Capellan des Pabstes und sonst Auditor bey der Rota Romana gewesen ist, welcher Meinung auch Borgassi de Irregularitate Contin. von den Nachr. aus dem Vatican.

F ritate

ritate, und Reinaldi folgen. Wo der Pabst Martinus auf die decision dieser beyden Rechts-Lehrer nicht gesehen, und diesen Priester durch eigne Gewalt degradiret hat, hindert doch solches keinesweges, daß man der Aufführung dieser beyden Juristen nicht folgen sollte, und daß man dem Pabste rathe könne, einen Geistlichen zu degradiren, um ihn dem Weltlichen Arme zu überliefern. Denn, indem sie sich überall nach dem Rechte richten sollen, und im übrigen dem Pabste frey lassen, zu thun und zu dencken, was er in solchem Falle vor das Beste halte, müssen sie doch stehen vor den Rath, den sie geben: Ita debent facere boni Judices, & non respondere, quod consueto Pontifice potest Ecclesiasticus degradari, & Curia seculari tradi, quia tunc ipsi tenentur de tali consilio, cum debeant respondere juxta terminos Juris, & relinquere, quod Pontifex operetur, & ex se cogitet, (8) quid expediat.

- (8) Das ist wohl eine artige Decision, welche voraus sezet, daß in dem Pabste eine vollkommne Kenntniß und Verstand des Canonischen Rechtes gefunden werde, und welche nicht will, daß man ihm zeige die Gesetze, denen er folgen soll, den Weg, den er gehen soll, und die Art, nach der er sich in einem so schweren Falle, als die Degradation eines Geistlichen ist, aufführen soll, sonderlich, wenn er nicht ist unter der Zahl dererjenigen, die in den Canonibus benennt sind. Es ist mehr Schmeicheley als Grund in dieser Decision, und es wäre besser, daß ein Juriste einem Pabst, der ihn über einer künftlichen Sache befraget, nur antworte: Heiliger Vater, thut nur was ihr wollet, als daß er ihm erst ernstlich seine Meinung sage, und hernach ihm die Freyheit lasse, mehr nach seinem eigenen Verstande die Sache zu entscheiden, als sich dem Rechte gemäß zu bezeigen.

Eure Eminenzen werden aus diesem Exempel urtheilen können, da nicht vergönnet ist, wegen schwerer Verbrechen, ausser denen, die in den Canonibus und Apostolischen Constitutionen bemercket worden, mit der Degradation wider einen schlechten Geistlichen zu verfahren, daß man um so viel weniger Recht und Ursach habe, einen Cardinal wegen vorgegebener erdichteter und nicht bewiesener

wiesener Verbrechen des Purpurs, damit er bekleidet ist, zu be-
rauben. Die Ursache, die man hiervon geben kan, bestehet darin-
ne: daß, da die Degradation eine Verraubung ist des Geistlichen oder
Priesterlichen Ordens, die Benennung des Cardinalats eine unend-
lich grössere Straffe ist, weil diese Würde über die Würde eines Bi-
schoffes, Erzbischoffes und Patriarchens gehet, und in der Kirche,
nach dem Pabst, den ersten Rang hat.

Weiter ist die Würde eines Cardinals so beschaffen, daß sie,
wie viele berühmte Lehrer sagen, **Göttlichen Rechts** ist, und
daß man sie ihm nicht ohne eine höchst-trifftige Ursache nehmen kan.
(9) Sie ist in der That nicht in die engen Grenzen einer schlechten
Geistlichen Übung eingeschlossen, in der jeder Geistlicher sich befindet,
sondern ausser der Qualität eines Priesters, die sie offters mit sich
führet, hält sie noch in sich die Qualität eines Bischoffes, wegen der
Verwaltung der Kirchen-Sachen, in der die Cardinäle Krafft ihrer
Würde zugleich mit dem Pabste stehen. Man sehe nur, auf was
vor Art Innocentius III. sich über diese Materie heraus läßt: **Die**
Cardinäle, sagt er, sind Priester, aber von der Art der Leviten,
und Brüder, die uns in den schweren Bedienungen des Priester-
thums an die Hand geben: *Cardinales autem sunt Sacerdotes, Le-*
vitici generis Fratres nostri, qui nobis jure Levitico in executione sa-
cerdotalis officii coadjutores existunt. Nicolaus III. hatte keine andere
Gedanken, und Gonzalez, Lancellottus und Cohellius sind eben
der Meinung. Sixtus V. gehet noch weiter, weil er versichert, (10)
daß die Cardinäle die Person der Apostel vorstellen. Eugenius IV.
der dieses Collegium gestiftet, hat in ihrer Einsetzung keinen andern
Endzweck, als sich Brüder und Mitgehülffen zu schaffen, und macht
keine Schwürigkeit sie denen Aposteln, die dem Heyland in den Apo-
stolischen Functionen beystunden, zu vergleichen. Eugenius geht
noch weiter in seiner Bulle; nachdem er ihnen die Qualität der Prie-
ster und Bischoffe beygelegt, giebt er ihnen noch den Nahmen der
Glieder vom Körper des heiligen Vaters, als die mit ihm aus einen
Wesen **semoht** wären. (11)

(9) Viel Leute können nicht begreifen, wie eine Sache, die Gött-
lichen Rechts ist, dem, der damit versehen, könne wieder ge-

nommen werden, die ordentlichen Fälle ausgenommen, welche in den Gesetzen vorgeschrieben sind, weil die Menschen über die Macht, welcher solches gegeben, keine Gewalt haben, und seine Wirkung nicht verhindern können. Wir wollen hier diese Frage ganz unberührt lassen, aber man kan das paradoxon doch schwerlich begreifen, daß die Menschen dasjenige auslöschten können, was von sich selbst unauslöschlich ist.

(10) Das Zeugniß Sixti V. kan in diesem Falle nicht verdächtig seyn: weil doch jedermann weiß, wie weit er sein Ansehen getrieben, und daß, wo jemahls ein Pabst gewesen, der Zeit seiner ganzen Regierung keinesweges von den Cardinalen dependiret, er solches ohne Zweifel gewesen. Jedoch müssen wir hier mit Erlaubniß des Autoris dieser Apologie gedencken, daß die Qualität eines Apostels, die er denen Cardinalen zuschreibt, diese Herren nur allein in den Geistlichen Sachen angehet, und keinesweges in denenjenigen, die pur politisch seyn. Und ein Pabst, der von einem Cardinal, welcher zugleich Minister eines fremden Princken ist, das Geheimniß des Hofes, dem er dienet, wissen wolte, weil er den Character eines Apostels führet, würde wohl, wie ich davor halte, wenig Gehör finden.

(11) Diese Expression muß nur in einem moralischen Verstande genommen werden, welcher den Pabst, als das Haupt, einer Geistlichen und Weltlichen Republicque vorstellet, davon die Cardinale die vornehmsten Glieder sind.

Der Autor dieser Apologie, treibet die Vorzüge der Cardinale noch höher; er saget zum Exempel nach vielen Doctoribus, die er anführet, daß diese Herren gleichsam aufs innerste mit dem Pabste vereiniget sind, daß sie denen Kaysern zu vergleichen wären, die sich zu anderer Zeit unter die Raths-Herren im l. 8. C. de Dignitatibus gerechnet haben. Daß das heilige Collegium eine Göttliche Raths-Versammlung, und der Purpur eine um soviel höhere Würde sey, weil die Cardinale in der Stelle der Praefectorum Pratorio getreten sind, weil sie dieser ihre Macht geerbet haben, und mit allem ihren Ansehen bekleidet

det sind, welche Würde so groß war, daß man sie sonst mit dem Titul Illustris beyleget, weil sie die Nächsten nach dem Kayser gewesen. Man überget hier mit Stillschweigen die Qualität eines Patricii, welche eine große Anzahl ansehnlicher und berühmter Auctorum ihnen beyleget, und welches Pius II. im dritten Buch seiner Comment, mit Eifer bestätiget. *

* Dieser gantze paragraphus scheint einer Nota ähnlicher zu seyn, als daß er zum Text gehören sollte. Weil wir es aber im Original so gefunden, haben wir es lieber erinnern, als selbst ändern wollen.

Nach einer so großen Anzahl von treulich beygebrachten Exempeln und Zeugnissen; Werdet ihr wohl, Meine Herren, das Gegentheil annehmen, und einer der praxi der Kirche so zuwider lauffenden Meinung beypflichten, und folglich einen Cardinal seiner Würde entsetzen können, in andern Fällen, als diejenigen sind, so man in den Canonibus findet? Man wiederholet es noch einmal, ist nicht ein Geistlicher auf alle Art und Weise geringer, als ein Cardinal? Unterdessen hat man eine Ausnahme zu seinem Vortheil, und der Purpur hat keine? Was ist das vor eine Ungerechtigkeit? Man erlaube mir nur durch gültige Exempel zu beweisen, daß diese Regel jederzeit in Achet genommen worden ist: nemlich, daß man nie einen Cardinal abgesetzt hat, als wegen des Lasters der verletzten Göttlichen und Weltlichen Majestät, wegen Rebellion und Ungehorsam, und endlich wegen Kegerey und Schisma.

Jacobus und Peter Colonna sind in diese Straffe verfallen, weil sie sich der Gewalt des H. Stuhles entzogen, und in der Kirche ein Schisma verursachet haben: Unterdessen sind sie doch nachgehends wieder angenommen worden. Ludewig der Cardinal von Arles sowohl als 5. andere, sind ebenfalls des Purpurs beraubet worden, der erste wegen seines formalen Ungehorsams, die letztern, weil sie nicht haben dem Visanischen Concilio beytreten wollen, den einen setzte Eugenius IV. ab, die andern 5. Julius II. allein der Cardinal Ludewig ist durch Nicolaum V. wieder eingesetzt worden, und Leo X. ließ den übrigen gleiche Gnade widerfahren.

Ist nicht der Cardinal Adrianus Cornet auch abgesetzt worden?

und sind nicht die Cardinäle Petrucci und Sauli in gleiche Ungnade verfallen? Aber warum? Wegen des Lasters der verletzten Weltlichen Majestät, worzu noch dieses kam, daß sie sich zu den Feinden ihrer rechtmäßigen Fürsten begaben. Der Cardinal von Chatillon, der wegen vieler passagen seines Lebens bekannt genug ist, verlor auch seine Würde, wie man solches in der 66. Bulle Pabst Pii IV. sehen kan, aber von Rechts wegen, weil er an dem Laster der verletzten Göttlichen Majestät schuldig war. Wir wollen nichts von seiner Eminenz dem Hn. Cardinal Caraffa sagen, der wegen seines ganz unterschiedenen Falles in Wahrheit mit den andern nicht kan in gleichem Paare gehen, man kan aber doch wenigstens seine Historie bey dem berühmten Cardinal Palavicini im 14. Buch cap. 15. n. 10. nachlesen.

Dieser Prälat war durch seine Feinde (und vielleicht mit Bestande der Wahrheit) angeklaget worden, daß er an dem Tode seiner Mutter, die man ermordet hatte, Theil habe, daß er durch seine intriguen mit Frankreich seinen Vetter, Pabst Pium IV. aufgehezet habe, daß er Frankreich wider den Inhalt seiner Instruction habe zu bereden gesucht, mit dem Kaiser zu brechen, und die Türcken nach Ungarn zu rufen, daß er mit Marggraff Albrecht von Brandenburg, dem vornehmsten Haupte der Protestanten damahliger Zeiten einen Bund geschlossen habe, und wegen vieler anderer Laster mehr. Dennoch, als Pius V. zum Pabst erwehlet worden, ließ er sich den Proceß und das Urtheil, welches diesen Cardinal verdammete, wieder vorstellen, ließ dasselbe in einem vollen Consistorio, dem er selbst beywohnete, ablesen, damit die Cardinäle und Prälaten, aus denen solches bestunde, eine andre Meinung überkommen möchten, worauf er ihn in seine Würde wieder einsetzte, und sagte, daß er bey Lebzeiten Pii IV. die beyden Proceffe gesehen habe, und daß seine Eminenz sey unrechtmäßiger Weise angeklagt, und sehr unbillig verdammet worden: so, daß er ihn mit allen Ehren seine Güther, Rechte und Freyheiten wieder gab, die man ihm mit allzugrosser Ubereilung genommen hatte. (12)

(12) Alle diese Absetzungen und Wiedereinsetzungen beweisen zur Gnüge, daß der Pabst ordentlich Herr sey, und damit nach seinem Wohlgefallen verfahren könne, aber sie beweisen nicht gnugsam, daß er ein Recht habe, auf solche Art zu verfahren, wenn

wenn der Delinquente nicht in dem Fall stehet, der in Canonibus enthalten; oder, wenn er solches thut, daß sein Nachfolger den abgesetzten Cardinal einsetzen könne, kan man nicht sagen, daß die Passion etwas dabey thue, und daß entweder die Nach-Begierde, oder das Verlangen einen zu stürzen, der zu dem Pabstthum Hoffnung hat, indem man seine Ehre durch dergleichen übereiltes Verfahren verlehet; Die vornehmsten Ursachen sind, welche den regierenden Pabst auf solche Art verfahren machen, damit in dem H. Collegio niemand sey, der ihn richte, und damit er sich von langer Hand einen Nachfolger vor seine Familie verschaffe, der sie auf den Fall, wenn er sterben solte, beschütze.

Es ist so gewiß, meine Herren, daß man sich niemahls unterstehen hat, einen Cardinal abzusetzen, der nicht vorher unter die Canones verfallen, daß man zuweilen in die Capitulationes des Conclave mit eingerücket hat; Die Cardinäle solten schweren, daß sie niemahls einen von ihren Brüdern wolten vor Gerichte ziehen, als wegen des Lasters der Kegerey, des Schismatis oder der verletzten Göttlichen Majestät, und daß die ganze Sache, wenn man genöthiget ist, zu dergleichen Extremität zu kommen, solte durch deputirte Cardinäle vor ein geheimes Consistorium gebracht werden, daß sie darinne untersucht würde. Ne iudicio postulentur, nisi crimine hæresis vel Schismatis vel læsæ majestatis, ac tunc in secreto Consistorio per Cardinales deputatos cognoscatur causa.

Diese praxis ist denen gefunden Regeln des Canonischen Rechtes so gemäß, daß Pius IV. bey Gelegenheit der Sache des Cardinals Marone im vollen Consistorio sich erkläret, daß der wider Ihre Eminenz angestellte Proceß null, unbillig und wider die Gesetze sey, weil man die im Conclave vorgeschriebene Formalien nicht in Acht genommen habe. Man kan davon nachsehen Pallavicinum in seiner Historie des Tridentinischen Concilii c. 15. n. 3.

Was ist aber dis vor eine Formalität, die an dem Römischen Hofe so offte ist anbefohlen, und so sorgfältig in acht genommen worden? Sie bestehet darinnen, Meine Herren, daß man in der Anstel-

lung

lung des Processus wider die Cardinäle denen durch die heiligen Canones vorgeschriebenen Regeln sich gemäß bezeugen, und die Verbrechen, um welcher willen man dieselben gebrauchen kan, auf die Laster der verletzten Göttlichen Majestät und auf die hartnäckige Weigerung einschräncken soll, durch welche sie auf ihren Titular-Kirchen nicht residiren wollen (13) welches dem H. Leo dieses Nahmens den Grossen zu sagen bewogen, deshalb, daß Gott zugelassen habe, daß die Cardinäle Hirten der Menschen worden sind, könnten sie nicht schreiten über das, was ihre Väter ihnen in den H. Canonibus vorgeschrieben, so wenig nemlich als über das, was die menschlichen Befehle sie lehren, und das schnurstracks denen H. Satzungen entgegen gelebet würde, wenn man das nicht hielte, was sie durch eine Göttliche Eingebung verordnet haben.

(13) Bartholomäus Caranza ein beruffener Dominicaner und Erzbischoff zu Toledo behauptete auf dem Concilio zu Trident A 1514, daß die Residenz Göttlichen Rechts, und die Gegenseitige Meinung teuflisch sey. Und man kan wohl sagen, daß nach den Canonibus, die damahls über diese Sache sind gemacht worden, den Kirchen viel besser als vorher gedienet, und sie jeko viel ordentlicher eingerichtet seyn, nichts desto weniger muß man auch gestehen, daß hier in Ansehen der Cardinäle eine Ausnahme sey, die mit Vorbewußt des Pabstes in fremder Fürsten Diensten stehen, wie der Cardinal Alberoni in Spanien, wie denn auch dieses keinesweges das Verbrechen ist, das man ihm verwirfft, sondern daß er habe eine off- und defensiv - Alliance mit den Türcken wider Ihro Kayserl. Maj. machen wollen.

Nun ist der Cardinal Alberoni keinesweges unter den Fällen der H. Canonum begriffen, wie sich solches gar leicht wider seine Ankläger beweisen (14) läßt, ohne, daß man sich in eine grosse Anzahl von Factis verwickle, die zu der vorhabenden Frage nicht gehören, und ohne das man sich wider jene einiger Gegen-Lasterung gebrauche.

(14) Es

(14) Es hätte der Autor dieser Apologie längst diese Materie vornehmen können, ohne den Leser mit einer langen Reihē vergebener und unnützer Verantwortungen aufzuhalten; aber so bringt es der Geschmack des Römischen Hofes, sonderlich unter den Canonisten mit sich, daß sie einen Vortrag sehr weit ausdehnen, und mit vielen Zeugnissen belegen, ehe sie die Haupt-Sache vornehmen. Daher sind ihre proceduren schwer zu lesen wegen der grossen Anzahl der Citationen, die ordentlich in ihren Facturus und Apologien vorkommen. Vielleicht erfordert es auch diese Materie so, und man brauchte vielleicht solche angesehene Doctores, um die wahrscheinliche Meinung, die den Cardinal Alberoni vor sträflich angab, zu zernichten, und eine andere viel wahrscheinlichere, nemlich seine Unschuld, in Ansehen des Römischen Hofes fest zu stellen.

Zu diesem Ende wird man zweyerley vornehmen, I. wird man zeigen, daß er nicht kan citiret werden in Person vor der Congregation, die man seines Processus halber niedergesetzt hat, zu erscheinen, als in Ansehen der Beschuldigungen, die man ihm nach den Canonibus machen kan. II. Daß, wenn seine Eminenz solte, in Person zu erscheinen, citiret seyn, diese Citation, im Fall der Weigerung, nicht könne die Strafe der Absetzung vom Cardinalat nach sich ziehen.

Was den ersten Articul anbelangt, muß man hiebey in acht nehmen, daß man diesen Satz nicht in dem Verstande annehme, der uns diesen Prælaten als eine particulier-Person vorstellt, sondern als einen Cardinal der Römischen Kirche. Denn in dieser Qualität ist er nicht unter den Fällen der H. Canonum begriffen, folglich kan er nicht bey Strafe der Deposition citiret werden.

Ausserdem kan man nicht bey Strafe der Deposition wider die Cardinale verfahren, daß man sie den Regeln, die allen andern Personen gemein sind, unterwerffen wolte, insonderheit in den

2te Contin. von der Macht aus dem Vatican. S. Fal-

Fällen, die sie nichts angehen, und die keine Verwandtschaft mit den H. Canonibus haben, welche ihnen doch zu einem Schirm dienen sollen, und die ihnen wie eine Brustwehre sind, welche ihnen wider die falschen Ankläger, wider Neid und Mißgunst zu geben, denen Päbsten gefallen hat: sonst hätten sie keine weitere Freyheit, als eine particulair. Person, und wären alle Tage denen zänckischen Verfolgungen unterworfen, welche zu nichts anders abzielen würden, als ihre hohe Dignität, mit welcher sie bekleidet sind, zu verringern.

Wenn man nun den Cardinal Alberoni citiren wolte, vor dem Römischen Hofe zu erscheinen, und sich zu rechtfertigen, ohne daß man dabey an seine Würde und seinen Character gedacht hätte, würde man dadurch ihn der gemeinen praxi, der man ordentlicher Weise fast in allen Gerichten folget, und der man sich auch wider unqualificirte Personen bedienet, hierdurch unterwerffen, folglich geschieheth ihm dadurch Unrecht, und man verleset die best-verordneten Regeln, folglich, so wohl gegründet, als er ist, hat er dennoch nicht dürfen in Person erscheinen um sich zu entschuldigen, und also in die Strafe der Absetzung nicht verfallen können, darum, daß er dem Monitorio nicht gefolget habe, welches die beyden Puncte sind, die man zu beweisen hatte.

Man wird von dieser Exception, welche alle wider ihre Eminenz vorgenommene Proceduren vernichtet, noch besser urtheilen können, wenn man auf die grosse Zahl der Zeugen Achtung giebet, welche die H. Canones einem Cardinal den Proceß zu machen, bestimmen. Denn zu was dienet diese Vorsicht, wenn die Päbste das Recht haben, so heilige Regeln leichtsinniger Weise zu überschreiten? zu was dienen diese besondere Privilegia, wenn man sich nur der ordentlichen Formalien bedienen will, ihm den Proceß zu machen? und was nutzen so viele Bullen, Decrete, Auslegungen und Bücher, wenn es vergönnet ist, sie hindan zu setzen? Woraus nothwendiger Weise folget, daß der Cardinal nicht kan abgesetzt werden.

Ja, wird man sagen: Man kan ihn nicht absetzen; aber man kan ihn religiren. Es sey drum. Was wird daraus folgen? Als daß in Krafft seiner Relegation ihm wird vergönnet seyn, durch einen Anwalt zu erscheinen, und daß derselbe Anwalt die Freyheit haben wird, ihn zu besuchen, damit er alle zu seiner Beschützung nöthige Kenntniß von ihm nehmen könne; denn, wenn das in ansehen der particular-Personen angehet, wie vielmehr bey den Cardinalen, (15) derer hohe Würde mehr Behutsamkeit und mehr Nachsehen erfordert.

(15) Dieser Vortheil ist dem Cardinal Alberoni abgeschlagen worden, da er sich dessen bedienen wolte, und dem Abt Ferrari nach Rom schickte, um vor seine Sachen Sorge zu tragen; aber man weigerte ihm den Zutritt, in der Meinung, seine Emnenswürden, aus Furcht den Purpur zu verlihren, und aus Hoffnung pardon zu erhalten, dem Pabst gehorchen, und würde man alsdenn sich seiner Person versichern können. Waren dis die Absichten des H. Vaters? warum ließ man ihn nicht nach Rom kommen, und nahm ihn zu Sestri in Verhaft? War das nicht so viel, als wenn man ihn warnete, auf seiner Hut zu seyn, und daß er sich nicht solte verwegner Weise der Gefahr eines Gefangntsses unterwerffen, welches ihm die Inquisition bereitete. Mit Erlaubniß derer Doctorum, die dem Pabst diesen Rath gegeben haben, will ich sagen, daß sie mehr gutes als böses diesen Prälaten hierdurch erwiesen haben. Sine demahl dieser Weg, indem er in ihm die Kenttschaft, die er von den üblen Neigungen des Hofes gegen sich bereits hatte, in ihm wieder erweckte, ihn nach der Aufhebung seiner Haft dahin brachte, daß er sich verborgen hielte, und der List seiner Feinde nicht trauete.

Es ist nicht genung diesen Schluß zu untergraben, daß man mit gewissen eingenommenen Rechts-Lehrern sagt: Daß ein Richter einen Anwalt nicht solle zulassen, einen peinlich-Angeklagten zu vertheidigen, daß man dadurch ihn der Anzeigungen beraube, die er aus dem

äußerlichen Verhalten des Schuldigen ziehen kan, welche die Wahrheit zu entdecken, viel dienen können und oft gedienet haben, dergleichen sind die Bewegungen, welche sich in dem Angesichte der Schuldigen erheben, wenn sein Gewissen und die Fragen eines verständigen Richters ihn drängen und quälen, ich sage, es ist nicht genug, daß man zu dieser practischen Rechts-Regel in gegenwärtiger Sache seine Zuflucht nimmt; Das ist eine liederliche Ausflucht, welche geschieht ist, diejenigen Gemüther zu bethören, die die Vorzüge der Cardinäle nicht kennen. Sintemahl nach der Anmerckung des Guazzini, in seinem Tractat de Defensione reorum. c. 1. hier gar die Frage nicht ist, daß man ihm eine Leibes-Strafe auflegen wolle, sondern nur, daß man die Ursachen des Angeklagten höre, sie untersuche, und mit denen Beweissthümern, die man wo anders her hat, zusammen halte. So erfordert nun auch die Geseze in dem Fall des Cardinals Alberoni nicht eine so sorgfältige Untersuchung, noch eine so genaue Beobachtung dessen, was bey denen ordentlichen Gerichten geschieht, sondern sie begnügen sich damit, daß sie zulassen, daß der Angeklagte durch einen gesetzten Anwalt gehöret werde, ohne daß die Citation, die ihn, in Person zu erscheinen, nöthiget, den Inhalt der Geseze ändern solte, die ihm dieses Recht geben, daß er an seine statt einem andern seine Vertheidigung und Rechtfertigung auftragen kan, welches noch heut zu Tage so vor dem Tribunal des Auditoris Cameræ in Acht genommen wird.

Was die Bewegungen des Gemüthes anbetrifft, die in einem Schuldigen würcken, wenn er vor seinem Richter stehet, und von denen dieser einigen Vortheil ziehen kan, um zu der Überzeugung zu kommen, die er nöthig hat, ihn zu verdammen, so muß man sich nicht ganz von der gesunden Vernunft entfernen, daß man Krafft dieser praxis Ithro Eminenz (16) verbinden wolle, vor der S. Congregation zu erscheinen, die Ithro Heiligkeit seines Processus halber verordnet hat. Man hat schon gesagt, und man wiederholt es nochmahlen, indem die Laster, die man diesem Prälaten schuld giebt, nicht von der Natur seyn, daß sie ihn den Verlust seiner Würde zuziehen können, darum, daß er der persönlichen Erscheinung keine Folge leistet, hat er das Recht, sich nicht zu stellen, und davor sich seines Rechtes zu bedienen, das ihm vergönnt, durch einen Anwalt zu agiren. Siehe Manfredum, Cohellium, und andere, (16) Wenn

(16) Wenn der Hoff zu Rom braucht, den Cardinal Alberoni zu sehen, um sich fester zu bereden, daß er als Cardinal schuldig sey, so zweifle ich, daß seine Beweißthümer genung seyn, ihm den Proceß zu machen. Wenn man so wol sich zu verstellen weiß, als er, ist man gnungsam Herr über seine Affecten, um die ersten Bewegungen zu ersticken, und wenn die größten Ubelthäter mit einer Unverschämtheit eine zwey- stündige Anfrage aushalten, was wollen wir von einer Person sagen, die sich nicht vor schuldig hält, die die Gesetze vor sich hat, und die in Krafft ihrer Privilegien, die mit ihren Bedienungen verknüpfft sind, sich selbst von tausend Kleinen Formalitäten los spricht, die mehr beschwerlich als höfflich sind. Sonst ist dis ein harter Schimpff vor das S. Collegium, daß man es einer praxi unterwirfft, welche nicht statt hat, als gegen die lasterhaftigsten Menschen; Sintemahl unter ihnen allen keiner ist, dem nicht dasjenige begegnen könnte, was dem Cardinal Alberoni widerfahren ist: Daß sie einem Pabste mißfallen, und in seine Ungnade kommen.

Man gehet hierinnen noch weiter, und saget; Daß das Privilegium, durch einen Anwalt zu erscheinen, nicht nur in den Canonibus enthalten ist, sondern sich so gar auf den Fall der Rekerey und des Schismatis erstrecken läßt. (17)

(17) Wenn der Hoff zu Rom zuweilen dieses Privilegium, denen, wegen Rekerey und Schisma angeklagten Geistlichen gegönnet hat, und wenn die Concilia, um hoher und wichtiger Ursachen willen, solches nachgelassen haben, warum solte man es den Cardinälen verweigern, die ohnedem nicht können in diesen Fällen anderswo gerichtet werden, als an dem Römischen Hofe: und wenn sie die Freyheit haben (die Französischen Cardinäle ausgenommen) die criminal- Sachen, welche man wider sie anstellet, vor den Pabst zu ziehen, warum solten sie nicht die Macht haben, durch einen Anwalt zu erscheinen.

Man sage mir nicht, daß der Cardinal von Chatillon, sich dessen nicht bedienen habe, wie man aus der 66. Bulle Pabst Pii IV. ersiehet. Kan man denn, wenn dieser sein Recht nicht verstanden hat, oder vergessen sich dessen zu gebrauchen, daraus einigen Vorthail wider den Cardinal Alberoni ziehen? Die Unterlassungen geben in Rechten keine præscription, und es kan wohl ein solcher aus Nachlässigkeit, oder aus andern Ursachen seine Freyheit fallen lassen, ohne daß ein ander, der dergleichen hat, hierunter das mindeste leide, oder seine Rechte dadurch ungültig würden. So war auch der Cardinal von Chatillon, gegen den Römischen Pabst und H. Stuhl rebellisch, indem er in Ketzerey verfallen war, und vielleicht wär er durch einen Anwalt erschienen, wenn er sich die Rechnung hätte machen können, daß er sich aus diesen üblen Umständen würde herauswickeln können.

Es macht sich daher der Cardinal Alberoni die gute Hoffnung, daß die H. Congregation nicht so leicht über eines seiner besten Privilegien weggehen und in seiner Person ein Recht verletzen werde, welches durch eine grosse Anzahl Rechts-Lehrer auf eine unstreitige Art ist erwiesen worden. Die Autorität des Canonici Rainaldi, der in seiner Syntaxi Rerum Criminalium der gegenseitigen Meinung beypflichtet, thut nichts zur Sache, weil nicht nur die Erscheinung, welche er von einer citirten Person erfordert, durch andre angesehne Rechts-Lehrer widerleget ist, sondern auch, weil man sie nicht weiter, als auf gemeine und unprivilegirte Personen, zu ziehen hat, welches so gewiß ist, daß selbst die Bischöffe nicht vorgeladen werden, in Person zu erscheinen, als in sehr schweren Fällen, oder durch eine ausdrückliche Ordre des Pabsts, wie sich Bucar. und Farin. sich hierüber erklären. Und wer siehet nicht, daß ein Cardinal viel höher ist als ein Bischoff, und daß nichts mehr wider die natürliche Ordnung und den Wohlstand streiten würde, als daß man eine so hohe Würde ohne Privilegierten und Vorzüge haben sollte. (18) Decianus sagt in seinem 14. Responso: daß, da die Cardinäle mit der höchsten Würde nach dem Pabst sich beehren befinden, sie auch gewisse Vorthaile vor den Bischöffen genießen sollen, und indem sie einen Theil des Körpers des Pabstes ausmachen, der von niemand kan gerichtet werden, es mit ihnen auch so seyn müste, denn, weil sie die Menschen mit ihm richten,

ten, müssen sie auch mit gewissen besondern Privilegien versehen seyn: so urtheilet auch der Hostiensis: Cardinales enim tam maxima dignitate post Pontificem decorati debent gaudere aliquo Privilegio præter cæteros Episcopos, & cum fiat pars corporis Papæ, sicut ipse ab aliis non judicatur, ita nec ipsi: Nam cum Cardinales cum summo Pontifice judicent orbem, decet eos esse participes privilegii singularis, ut in terminis his rationibus utitur Hostiensis. capitulo II. de Clericis non residentibus.

(18) Die Cardinäle sind Fürsten der Römischen Kirche, und davor werden sie in allen fremden Höfen, die in ihrer Communion stehen, gehalten. Nun müssen aber die Fürsten einige Freyheiten genießen, die sie von den Bürgern, Adel, und hohen Adel unterscheiden; und das ist in allen Staaten einmahl so fest gestellt, daß es in allen beygehalten und mit grosser Sorgfalt in acht genommen wird. Was wolte man von einem grossen Herrn sagen, der sich eine gewisse Gesellschaft angesehner Männer wählte, der er sich zu seinem Rathe und zu Verwaltung der Justiz bedienen wolte, und sie im übrigen auffser diesen Verrichtungen vor einen schlechten Hauffen gemeiner Leute ansähe? Und was würde man von der Römischen Kirche sagen, welche die Hoheit zu ihrem schönsten Kennzeichen hat, wenn sie vor einen Cardinal nicht mehr Hochachtung hätte, als vor einem schlechten Bischoff oder Priester, und wenn sie sich bey Ceremonien gefallen liesse, Ihre Eminenz einem armen Geistlichen gleich zu stellen. Wenn nun das S. Collegium in denen Aufzügen, die die Kirche anstellet, die erste Stelle hat, warum solte dasselbe nicht in den Criminal-Sachen, oder die man doch vor dergleichen hält, nicht einiger besondern Vorzüge zu erfreuen haben?

Nachdem nun diese guten Gründe alle in ihr Licht gestellet worden, so machen sie nicht nur die Citation, in Person zu erscheinen ungünstig, sondern sie geben auch dem Cardinal Alberoni ein Recht sich

sich durch einen Anwalt zu stellen, ohne, daß man ihn hierdurch einig Ungehorsams oder Widerspenstigkeit gegen den H. Stuhl beschuldigen könnte: oder, so man befindet, daß diese Qualität eines Anwaltes ungebräuchlich sey, oder die Gerichts-Ordnung aufhebe, so bittet er, daß man ihn wenigstens annehme als seinen Defensorum, Sollicitatorem, oder dem aufgetragen ist, ihn zu entschuldigen, welches ein Vortheil ist, den man weder ihm noch jemand anders in gleichem Falle abschlagen kan, wie der Criminalist Farinatus in Quæst. 99. nach der Länge weist.

Diese Art, sich zu vertheidigen, solte ihm um so viel mehr zu vergönnen seyn, weil die meisten Dinge, die man ihm schuld giebt, unter seinem Ministerio, welches er zu Madrit verwaltet hat, auf ausdrücklichen Befehl Seiner Cathol. Maj. und mit derselben Genehmhaltung geschehen sind; Sintemahl es etwas unerhörtes ist, daß eines grossen Fürsten Minister könne bey weltlicher Straffe vor Gerichte gezogen werden, um wegen seiner Aufführung und Handlungen Rechenschafft zu geben, (19) da er doch solche Rechenschaffe niemand zu geben schuldig ist, als seinem Könige, der in diesem Falle allein sein gültiger Richter ist, und der sein Thun allein zu beurtheilen hat.

(19) Wenn die Pabste das Recht hätten, alle Cardinäle, die fremder Fürsten Ministres sind, vor sich zu laden, und sie zu verbinden, von dem Rechenschafft zu geben, was sie im wärenden Ministerio gethan haben, und das bey Straffe der Absetzung, welcher Fürst wolte sich wohl ihrer in Regierungs-Sachen bedienen. Die Pabste haben fast in allen Europäischen Höfen ihre ganz besondere Absichten, und was würde daraus werden, wenn die Premier-Minister, die zugleich Cardinäle sind, denen selbst die Meinungen ihrer Principalen in diesem Stücke die Anschläge, welche man fasset, um gedachtes Interesse zu verbinden, und den Rath, den sie selbst zu diesem Ende zu geben verbunden sind, entdeckten. Man will zwar sagen, daß ein Cardinal um alle das könne vor Gerichte gefordert werden, was er wider den Inhalt der Canonum thut, aber daß ein Cardinal-
Minister

Minister dieser Regel in Ansehen der Geschäfte die ihm anvertrauet sind, unterworffen sey, das läst sich nicht begreifen.

Dieser Gebrauch ist in der Kirche ordentlich hergebracht, und die vielfältigen Exempel, welche uns die Historie beybehalten hat, so wol im Ansehen der Cardinäle als anderer Geistlichen, beweisen vor ihm die Sache so starck, daß diese Praxis allein gnug seyn könnte, ihn bey allen andern, den Pabst ausgenommen zu entschuldigen. Und in der That, wie viel Cardinäle, die in den Diensten grosser Fürsten und Thron Heiligkeit selbst gebraucht worden, seind gänzlich frey erkläret von alle dem, was sie wider des H. Stuhles Interesse vorgenommen, und aller geistlichen und weltlichen Strafe entnommen worden. Wieviel sind dieser, die zu einer Zeit die Drohungen und die Anklagen wider sie in eben dem Falle, der sich jetzt mit dem Cardinal Alberoni beziehet, wieder haben fallen sehen. Denn ob sie zwar als Geistliche, der höchsten Gewalt der Päbste unterworffen sind, so scheint es doch, daß sie durch ein gewisses Völkler-Recht, das an ihrem Character verknüpffet ist, davon befreyet sind, als welches will, daß jederman, der eine gewisse Sache mit ausdrücklicher Erlaubniß, (20) oder auch durch ein schlechtes Nachsehen verwaltet, hierdurch von allen den Untersuchungen desjenigen frey wird, der es gelitten.

(20) Die Päbste vergönnen ja den Cardinälen das Ministerium zu verwalten, und folglich haben sie kein Recht über sie in alle dem, was die Berrichtungen ihres Amtes anbetriefft. Es ist wahr, daß sie die Cardinäle darzu verbinden, daß sie nichts wider das Interesse des H. Stuhles vornehmen sollen: Aber wenn der H. Stuhl etwas wider die Rechte der Fürsten, welche sich der Cardinäle bedienen, vornimmt oder handelt, sind diese nicht alsdenn verbunden, sich dergleichen Vornehmen mit aller Gewalt zu wider setzen und es zu verhindern? Wenn dieser Satz in seiner ganken Welt angenommen würde, solten die Fürsten schwerlich Cardinäle zu ihren Premier-Ministern nehmen, so, daß wenn man alles wohl überleget, der Hoff zu Rom mehr Vortheil findet, wenn er dieselben frey läst, als wenn er sie einer Untersuchung unterwirfft, die sie niemahls

2te Contin. von den Nachr. außdem Vatican.

H

von

von freyen Stücken suchen werden, und davon der Schand-
 fleck auf den Hoff selbst zurück fällt, und ihm eine Unehre ist.
 Außer dem sind die Staats-Minister nicht gehalten, den
 Schwur in acht zu nehmen, den man sie leisten läßt, ehe sie
 noch die Zügel des Regiments in die Hände fassen? und kan
 wohl der Pabst sie davon loß zehlen zu seinem Vortheil, und
 damit er die Geheimnisse der Fürsten erfahre? Es soll jeder-
 man Treu und Glauben halten, noch mehr aber die öffentli-
 chen Personen, als die, welche in keinen Würden stehen.
 Daher ist auch die Freyheit zu reden viel grösser unter dem
 Volck, als unter den Grossen.

Weiter, so wollen wir vorizo auf einen Augenblick einräumen,
 daß ein Cardinal-Minister von alle dem, was er in seinem Ministe-
 rio an einem fremden Hofe gethan habe, dem Pabst Rechenschaft
 geben müssen. Erfordert denn dieses Geständniß, ob es gleich wi-
 der die Befehle, und wider den würclichen Nutzen der Fürsten läufft,
 daß er in Person erscheine, und von Mund aus auf alle an ihn getha-
 ne Fragen antwortete, und könnte er nicht vermittelst einiger Person,
 die seine Vertheidigung übernehme, die Ungültigkeit seiner Anklage
 zeigen?

Man beschuldiget zum Exempel den Cardinal Alberoni, daß er
 die nach der Levante destinierte Escadre, wo dazumahl die Venetianer
 mit dem Türcken im Krieg verwickelt waren, habe nach Sardinien ge-
 hen lassen, ist wohl etwas leichters, als dieses zu untersuchen, um hin-
 ter die Wahrheit zu kommen, und mußte er dessenthalben nach Rom
 kommen, um sich hierüber zu verantworten? er hätte nur dörfen
 durch Briefe oder durch einen Agenten sagen, daß es so weit fehle,
 daß er dieses Unternehmens Urheber (21) seyn sollte, daß er sich viel-
 mehr aufs heftigst widersetzet habe, daß die vornehmste Bewegungs-
 Ursache, welche die andern Minister zu diesem Versuch gebracht hat,
 darinne bestanden hat, daß man sich wegen des mit Monsign. Moli-
 nes (22) zu Mayland vorgenommenen Arrestes rächen wollen, so,
 daß er, in so weit er zu diesem Kriege etwas beygetragen, als ein Execu-
 tor

tor der Ordren seiner Cathol. Maj. die er respectiren müssen, und nicht als Urheber und Beförderer eines solchen Vorhabens, anzusehen sey.

(21) Unterdessen hat man allezeit öffentlich geglaubet, daß der Cardinal Alberoni, die einzige Ursache dieses Unternehmens sey, und sie ihm also auch allein Schuld gegeben. Alle öffentliche Zeitungen haben ihm diese Ehre angethan, und wenn das wahr ist, was er in seiner Apologie sagt, daß er nicht der Urheber sey, was gehen alsdenn vor Lob-Sprüche zu Grunde? wie viel Politici werden irre gemacht? wie viel Bewunderer werden darüber in Bestürzung gerathen? Man hat sich also seine eigne Leichtgläubigkeit verführen lassen, und die Anhänger von Ihro Eminenz sind ohne Zweifel allzu hurtig gewesen, ihn deshalb Weyrauch aufzustreuen: aber das ist die Gewohnheit, daß man dem Premier-Minister alles zuschreibt, was sich in der Regierung begiebt, und ihm offters Dinge beymißt, an die er nicht gedacht hat.

(22) Monsign. Molines, ernannter Groß-Inquisitor von Spanien, ward von seiner Reise von Rom nach Madrid zu Mayland arretiret worden, ob er gleich einen guten Paß von dem Cardinal von Schrotenbach bey sich führete, der zu derselbigen Zeit bey dem Pabst das Amt eines Abgesandten von Ihro Käyserl. Maj. versah. Man bemächtigte sich seiner Schrifften, und setzte ihn auf das Schloß zu Mayland, allwo er seine Gefangenschaft standhaft erduldet, und endlich vor Alter und Sorgen strab. Und, das war, sagt der Cardinal Alberoni, die Ursache des Unternehmens gegen Sardinien, dem er sich starck widersetzet hat, und es endlich zwar mit befördert, aber als Premier-Minister Ihro Cathol. Maj.

Das andre Verbrechen, das man ihm schuld giebt, daß er sich die Einfünffte der Kirche zu Tarragona, habe zusprechen lassen, ist eben von der Art, daß es durch einen schlechten Defensorem kan gefochten werden. Sintemahl es ihm nicht schwer fallen wird zu beweisen, daß

er dieselben mit dem Willen des Königs erhalten habe, der vorher seinen Theologum darüber zu Rathe gezogen, und daß eine von den Ursachen, welche Ihro Maj. zu dieser Vergünstigung bewogen, diese gewesen sey, damit diese Anweisung besagtem Cardinal dienen möchte, die Unkosten zu seinen Character desto besser zu ertragen, indem doch damahls notorisch war, daß er kein ander Beneficium hatte, so ihm gnugsame Einkünfte brachte, sich und sein Haus zu erhalten.

Man beschuldigt ihn ferner, daß er diejenigen Gelder, welche aus den Geistlichen Zehenden genommen worden, den der Pabst dem Hofe zu Madrid, in Ansehen des Türcken-Kriegs, zu nehmen vergönnet hatte, zu gedachtem Kriege angewandt habe, und daß er, wie man sagt, die Verschlagenheit gebraucht habe, sie zu andern Dingen, die dem H. Stuhle so gar schädlich gewesen, zu gebrauchen. Worauf er antwortet, daß wenn in dieser Sache was böses stecke, man ihm dieses nicht ohne Ungerechtigkeit beymessen könne, massen solches mit Bewilligung eines von den geschicktesten Theologen in Spanien, welchen Seine Majestät darüber zu Rathe gezogen, geschehen ist, und daß eben dieses durch eine geheime Connivenz des H. Stuhles gegen den Hof zu Madrid in andern Fällen bereits sey practiciret worden; Muß er in Person erscheinen, damit er dergleichen Entschuldigungen vorbringe?

Vielleicht wird man auch die Begruffung der Spanier, die zu Rom waren, und die Unterbrechung des Verkehrs mit der Apostolischen Dataria auf den Cardinal Alberoni zu bringen suchen, als ein attentat, welches ohne Vorbewußt Seiner Cathol. Maj. und deren Ministern geschehen sey: Allein, bedencket man auch wohl, was man saget, wenn man dieses voraus setzen und daraus einigen Vortheil ziehen will? Solte der König dasjenige nicht gewußt haben, was die öffentlichen Zeitungen in der Welt so vielmahl berichtet? Und solten sich die übrigen Ministri nicht die Mühe genommen haben, sich wegen einer Sache zu informiren, welche die Ehre ihres Herrn so wol, als ihre eigne reputation angienge? Ich habe allzuviel Hochachtung, respect und Ergebenheit vor Seine Cathol. Maj. daß ich so schlecht von derselbigen gedencken solte: Und Seine Eminens können allzuwohl grosse Arbeit und beständige application dieses Monarchen
in

in den Sachen seines Reiches, als daß sie hätten glauben sollen, daß eine aller Welt so bekannte Sache ihm solte verborgen bleiben. Sonst sind der P. Daubenton sein Beicht-Vater so wol, als der Abt Portocarrero, zwey unverwerffliche Zeugen in dieser Sache, die man nur hören darff, und daß mit so viel grösserm Vertrauen, weil sie selbst mit interessiret sind. Denn der erste ist mit so vielen Bittschrifften von seinen Ordens-Brüdern, den Jesuiten, angegangen worden, daß doch die Spanischen Religiosen welche zu Rom dienten, möchten von einem solchen Befehl ausgenommen werden, ohne daß man sie vor Rebellen oder Ungehorsame ansähe, und der andere, der die Ehre hatte, nach seiner Rückkunft von Madrit dem Könige seine Aufwartung zu machen, hat nicht unterlassen von seinem fertigen Gehorsam mit demselbigen zu sprechen, indem er Krafft dieses Decrets, von welchem man vorgiebt, daß es dem Könige unbekannt gewesen sey, gedachter Abt Rom verlassen hat. Wenn diese Proben noch nicht genug sind, das Gegentheil fest zu stellen, so wird man vielleicht die gelten lassen, welche aus den Bittschrifften können genommen werden, welche vielfältig der Patriarch von Indien, der izige Cardinal von Borgia, dem Könige übergeben hat, der gewisser Bullen vor eine Abtey von nöthen hatte, und deshalb den König um Erlaubniß bat, daß er sich deshalb nach Rom wenden möchte. Wird man hierauf noch weiter sagen, daß seine Majestät von diesem Decret nichts gewußt, und daß das Commercium mit der Dataria zu Rom, ohne seinen Befehl und Wissen, sey abgebrochen worden. Ubrigens wissen diejenige, welche so reden, gar nicht die Gewohnheit der Spanischen Regierung, welche darinne bestehet, daß ein Decret, welches durch die Junta gegangen, Ihrer Majestät und denen vornehmsten Ministern, die dieselbe ausmachen, nicht kan unbekannt seyn, indem es sonst null und nichtig wäre. Man kan dahero auch hieraus nichts schlüssen, was dem Cardinal Alberoni zum Nachtheil reichen könnte.

Man wird vielleicht auch sagen, daß Ihre Eminenz die, an die Spanischen Bischöffe abgeschickte Päbstliche Brevia zurück gehalten habe. Allein man muß wissen, daß ein gewisser Gebrauch gedachten Bischöffen die Nothwendigkeit auflege, sie den Præsidenten des Rathes

von

von Castilien einzufenden, der sie nachgehends entweder zurück geben, oder behalten kan, nachdem er solches vor die Ruhe der Kirchen und des Reiches vor gut befindet.

Woraus ich schlicffe, daß, wenn der Cardinal Alberoni hierinnen etwas wider das Interesse des Römischen Hofes gethan hat, er Ordre darzu gehabt, und darinnen als ein Minister seiner Cathol. Maj. gehandelt hat, welches eine Qualität ist, die ihn verbindet, sich denen Spanischen Gebräuchen gleich zu stellen, und den Maximen der Königlich-tribunalien zu folgen.

Was den andern Theil dieser Apologie anbetrifft, daß nemlich, ob auch der Cardinal Alberoni solle citiret seyn, persönlich zu erscheinen, man solches doch nicht bey Straffe der Absetzung thun könne, so folgt solcher natürlicher Weise aus dem ersten; Sintemahl feste genug gestellt worden, daß, da die Beschuldigungen, die man wider diesen Cardinal gemacht hat, in den H. Canonibus nicht enthalten sind, er auch nicht der persönlichen Citation unterworfen sey, die man von ihm fordern will, und noch vielweniger dem Verlust seiner Würde: so daß, wo ein monitorium mit Straffen wider ihn ist, dieselben eine Vergleichung haben müssen, mit dem vorgegebenen Verbrechen, die man ihm beymißt, und daß sie nicht müssen die ordentlichen Regeln überschreiten, welche die Straffe nach der Schwierigkeit des Verbrechens einrichten, und das um so viel mehr, weil dis ein beständiges Principium unter denen Canonisten ist, daß man niemahls muß eine grössere Straffe in die Monitoria und Citationes einfließen lassen, mit denen man einen Ungehorsamen bedeutet, als diejenige ist, die man ihm anthäte, wenn er gegenwärtig wäre.

Wenn man saget, daß man den Cardinal Alberoni bey der ange-droheten Straffe, daß er auf den Fall des Ungehorsams seine Würde verlieren sollte, persönlich zu erscheinen, nach Rom citiren könne; antwortet man, daß dieser Ungehorsam, den er blicken läßt, keiner Verachtung seinen Ursprung zu danken hat, die er gegen den Befehl des Pabstes hege, sondern vielmehr einer gerechten Furcht, welche ihm der
überz

übereilte Arrest, womit man seine Person zu Sekri beleet, verursacht hat, fast auf die Art, wie es dem Cardinal Delphino nach dem Bericht des Deciani im 14. Resp. ergangen ist, der sich ebenfalls weigerte, dem Befehl zu gehorchen, den er empfieng nach Rom zu kommen, wegen der Drohungen des H. Vaters Pii, der ihn bereits vor ungehorsam erkläret, und mit Ungnaden angesehen hatte, indem er in aller activ- und passiv-Stimme bey der nächsten Pabst-Wahl verlustig erkennet, so, daß man mit eben diesem Rechts-Lehrer schliessen muß, der Ungehorsam sey keine gnugsame Ursache einen Cardinal abzusehen, und alle Eitationes, die diese Clausul in sich führen, seyn null und ungültig.

Es hoffet also der Cardinal Alberoni, es werden sich Eure Eminenzen durch diese so wohl ausgeführte und mit vielen angesehenen Doctoren unterstützten Gründe bewegen lassen, und keine solche Entschlüssen fassen, die den H. Canonibus und der Würde, damit sie selbst bekleidet sind, entgegen lauffen. Wobey er sich zugleich erkläret, daß er in dieser ganzen Schrift nichts anders hat sagen und behaupten wollen, als was der Meinungen des H. Stuhls, und dem respect, den er vor die höchste Gewalt des Pabstes träget, gemäß ist.



QK III 1724
Hauptdruckfehler, so den Leser irre machen können,
die übrigen wird derselbe nach seinen Belieben
selbst verändern.

p. 3. lin. 13. zu Lüttich l. von Lüttich, p. 7. lin. 5. dem es l. den
es lin. 19. hatte l. hat. p. 19. lin. 32. Zwistigkeit l. Zwistigkeiten p.
13. lin. 26. Inful l. Inful p. 17. lin. 7. an l. von lin. 21. Carnaro l. Cor-
naro lin. 24. Junico Carruccioli l. Junio Carraccioli lin. 26. Diaconus
l. Diaconos lin. 28. Nicolo, Coracci- l. Nicolo Caracci- lin. 29. nach
Schönborn l. Alberoni p. 18. lin. 17. Potæ l. Rotæ lin. 18. Avocati l. Ad-
vocati p. 19. lin. 31. Saglio l. Soglio, p. 20. lin. 15. Cinfuegos gelas-
sen, l. Cinfuegos umfasst, p. 24. lin. 37. und l. die lin. 38. niederge-
lassen l. niederließen p. 25. lin. 23. 29. Uhr l. 19. Uhr p. 29. lin. 21. nach:
jeden l. den lin. 31. ist l. sind p. 30. lin. 11. 74. l. 94. lin. 25. Marin l.
Marni p. 31. lin. 5. FIISHI l. FIESCHI lin. 20. PIAZZI l. PIAZZA lin.
28. ACVNTA l. ACVNHA lin. 36. Junico l. Innico p. 32. lin. 3.
CAROCCIOLI l. CARACCIOLI lin. 8. CZAZY l. CZAKY p. 35.
lin. 5. von der l. vor der p. 37. lin. 1. nach: gesetzt, l. wird p. 40. lin. 1. Co-
nonici l. Canonici p. 44. lin. 3. welcher l. welche p. 47. lin. 4. könne, kan
man l. könne. Kan man lin. 7. verlehet; die l. verlehet, die p. 48. lin. 6.
welches dem l. welches den p. 49. lin. 9. Facturus l. Factums p. 51. lin. 2. re-
ligiren l. relegiren p. 59. lin. 18. ward von l. war auf lin. 25. strab l. starb
p. 60. lin. 23. können l. kennen lin. 34. nach: allzuwohl l. die lin. ead.
Arbeit l. Arbeitsamkeit pag. 63. lin. 17. Meinungen ließ Meinung.

X

M. 15



Zweyte Fortsetzung
Der neuesten Nachrichten aus dem Vatican,
Worinne
Eine Curieuse Nachricht von dem Ursprunge der Albanischen
Familie, das Portrait Pabst Clemens des XI.

Demn eine
Ausführliche Beschreibung
der prächtigen
Wahl und Crönungs-Ceremonien

P a b s t
INNOCENTII XIII.

Nebst allem
Was sich mittler Zeit im Conclave und sonst Denkwürdiges
begeben, enthalten ist,
Welchem allem nicht nur

Verschiedene Reden,
Als des Herrn Cardinal Althan und Ihro ietzt
regierenden Päbstl. Heiligkeit, inseriret; eine accurate
Liste des sämtlichen Cardinals-Collegii angehangen,

Sondern auch
Die Apologie oder Schutz = Schrift
Des Welt-beruffenen und bey dem Röm. Hofe angeklagten
CARDINAL JULII ALBERONI
beygefüget ist.

Alles aus dem Italiänischen übersetzt.

1721.